

Generische Lieferketten- und Qualitätsanforderungen für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

DESCRIPTION

Diese Direktive definiert Allgemeine Supply-Chain- und Qualitätsanforderungen (Generic Supply-Chain & Quality Requirements, abgekürzt GSCQR) für die Warengruppe „Strukturen und Material“, die für Lieferanten und ihre Unterauftragnehmer gelten.

Zu beachten ist, dass außer diesen Allgemeinen Anforderungen unter Umständen weitere Qualitätsanforderungen für Lieferanten existieren und anzuwenden sind, beispielsweise produkt-, programm- oder projektspezifische Qualitätsanforderungen.

Im Fall von Diskrepanzen haben produkt-, programm- oder projektspezifische Qualitätsanforderungen Vorrang vor widersprüchlichen allgemeinen Anforderungen.

Nicht widersprüchliche Allgemeine Anforderungen sind weiterhin anzuwenden.

SCOPE

Airbus DS

Document Owner

Name:

Stilke, Henning

Function:

Source Domain Quality, TOQIP

Authorized for Application

Name:

Sarciaux, Sylvère

Function:

ASR Manager, TOQIP

TT.GOV.D170.DE

Issue:2

Generische Lieferketten- und Qualitätsanforderungen für Einzelteile, Halbzeug und

~~Elektronische Komponenten~~

DOCUMENT INFORMATION		
Topic Procurement & Supply Chain	Process / Function Quality	
Additional Information		
Status Released	Publication Date 16-06-2022	Invalidates
APPLICABILITY		
Site All sites	Legal Entity All Legal Entities	
Organization	Legacy System Airbus DS BMS	
Applicable Programmes Programme independent		
APPROVERS		
Approver Name	Approver Function	

Generische Lieferketten- und Qualitätsanforderungen für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

Generic Supply Chain and Quality Requirements for Detailed Parts, Materials and Electronics

Beschreibung

Diese Direktive identifiziert und definiert die Generischen Lieferketten- und Qualitätsanforderungen (Generic Supply Chain and Quality Requirements, abgekürzt GSCQR) für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten für Lieferanten und ihre Unterpelieferanten auf allen Ebenen der vollständigen Lieferkette.

Zu beachten ist, dass außer diesen Generischen Lieferketten- und Qualitätsanforderungen unter Umständen weitere Anforderungen für Lieferanten existieren und anzuwenden sind, beispielsweise produkt-, programm- oder projektspezifische Anforderungen.

Im Fall von Diskrepanzen haben produkt-, programm- oder projektspezifische Anforderungen Vorrang vor widersprüchlichen Generischen Lieferketten- und Qualitätsanforderungen. Nicht widersprüchliche Generische Lieferketten- und Qualitätsanforderungen sind weiterhin anzuwenden.

Dieses Dokument kann anstelle von ADS.x.0570 und BMS 80294 angewendet werden.

In diesem Dokument werden für Airbus Defence and Space auch die Begriffe „Kunde“, „Käufer“ oder „Airbus“ verwendet.

Description

This Directive identifies and defines the set of Generic Supply Chain and Quality Requirements for Detailed Parts, Materials and Electronics for Suppliers and their lower tiers at any level of the complete supply chain.

Please be aware that beside these Generic Supply Chain and Quality Requirements for Suppliers other Requirements may exist and shall apply, too, like Product/Program/Project related Requirements.

In case of conflict the Product/Program/Project related Requirements are taking precedence over the conflicting Generic Supply Chain and Quality Requirements. Non conflicting Generic Supply Chain and Quality Requirements shall still be applied.

This document can be applied instead of ADS.x.0570 and BMS 80294.

Within this document the terms "Customer", "Purchaser" or "Airbus" are also used for "Airbus Defence and Space"

Geltungsbereich / Scope

Airbus Defence and Space

Document Owner

Name: **STILKE, Henning**

Funktion: **Source Domain Quality, TOQIP**

Authorized for Application

Name: **SARCIAUX, Sylvere**

Funktion: **ASR Manager, TOQIP**

Not Technical

© AIRBUS. Urheberrechtlich geschützt. Schutzvermerk nach ISO 16016 beachten.

Keine Versionskontrolle. Vergewissern Sie sich, dass es sich um die neueste im Portal verfügbare Version handelt.

Seite 1 von 52

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	4
1.1.01	Zweck und Geltungsbereich	4
1.1.02	Anwendung	4
2	Anforderungen	6
2.1	Qualitätsanforderungen	6
2.1.02	Interessierte Parteien (Bezug auf IAQG-9100 § 4.2)	6
2.1.04	Qualitätsmanagementsystem und -prozesse (Bezug auf IAQG-9100 § 4.4)	7
2.1.05	Verantwortlichkeiten (Bezug auf IAQG-9100 § 5.3)	9
2.1.06	Berichterstattung (Bezug auf IAQG-9100 § 5.3)	10
2.1.07	Untervergabe von Arbeiten (Bezug auf IAQG-9100 § 5.3)	10
2.1.08	Risiko- und Chancenmanagement (Bezug auf IAQG-9100 § 6.1)	10
2.1.09	Ressourcen (Bezug auf IAQG-9100 § 7.1)	12
2.1.10	Qualitätsaufzeichnungen (Bezug auf IAQG-9100 § 8.1)	13
2.1.11	Qualitätsplanung (z. B. QAP) (Bezug auf IAQG-9100 § 8.1)	14
2.1.12	Entwurf und Entwicklung von Produkten/Dienstleistungen (Bezug auf IAQG-9100 § 8.3)	16
2.1.13	Kontrolle externer Prozesse / Produkte / Dienstleistungen (Bezug auf IAQG-9100 § 8.4)	17
2.1.14	Art und Umfang von Kontrollen (Bezug auf IAQG-9100 § 8.4.2)	19
2.1.15	Zugangsrechte (Bezug auf IAQG-9100 § 8.4.3)	19
2.1.16	Produktion und Dienstleistungserbringung (Bezug auf IAQG-9100 § 8.5)	20
2.1.17	Erstmusterprüfung (Bezug auf IAQG-9100 § 8.5.1)	24
2.1.18	Messtechnik und Kalibrierung (Bezug auf IAQG-9100 § 8.5.1)	25
2.1.19	Validierung und Kontrolle spezieller Prozesse (Bezug auf IAQG-9100 § 8.5.1)	25
2.1.20	Lenkung von Hilfsmitteln für die Bestätigung der Abnahmestelle (Bezug auf IAQG-9100 § 8.5.2)	26
2.1.21	Behandlung von Eigentum des Kunden (Bezug auf IAQG-9100 § 8.5.3)	27
2.1.22	Schutz, Handhabung, Lagerung und Transport (Bezug auf IAQG-9100 § 8.5.4)	27
2.1.23	Reparierbarkeit, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit (Bezug auf IAQG-9100 § 8.5.5)	29
2.1.24	Freigabe von Produkten und Dienstleistungen (Bezug auf IAQG-9100 § 8.6)	29
2.1.25	Kontrollsystem für Nichtkonformitäten und Warnmeldungsmanagement (Bezug auf IAQG-9100 § 8.7)	34
2.1.26	Überwachung, Messung und Datenkontrolle (Bezug auf IAQG-9100 § 9.1)	38
2.1.27	Audits und Leistungsbewertung (Bezug auf IAQG-9100 § 9.2)	39
2.2	Anforderungen an das Konfigurationsmanagement	39
2.2.01	Kontrolle dokumentierter Informationen (Bezug auf IAQG-9100 § 7.5.3)	39
2.2.02	Identifizierbarkeit und Rückverfolgbarkeit (Bezug auf IAQG-9100 § 8.5.2)	40
2.3	Anforderungen an das Supply-Chain-Management	43
2.3.01	Kapazitätsmanagement (Bezug auf IAQG-9100 § 8.5.1.3)	43
2.3.02	Verlagerung von Arbeiten (Bezug auf IAQG-9100 § 8.1)	44
2.3.03	Verzögerungsmanagement (Bezug auf IAQG-9100 § 8.4.1.1)	46
3	Referenzdokumente	47
4	Glossar	48

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

5	Beteiligte	50
6	Genehmigende Stellen	50
7	Überarbeitungshistorie	50

1 Einführung

1.1.01 Zweck und Geltungsbereich			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQ17-1.1-01-01.02	<p>Zweck und Geltungsbereich</p> <p>Diese Direktive identifiziert und definiert die Generischen Lieferketten- und Qualitätsanforderungen für Lieferanten von AIRBUS DEFENCE and SPACE (im nachfolgenden auch „Käufer“, „Kunde“ oder „Airbus“ genannt) und deren Unterlieferanten auf allen Ebenen der vollständigen Lieferkette für Einzelteile (Detailed Parts), Halbzeug (Materials) und Elektronische Komponenten (Electronics), die vom Käufer für einen der folgenden Zwecke eingesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) für fliegende Produkte und Produkte, die Lufttüchtigkeit gewährleisten (b) für Produkte, die für Kunden des Käufers gefertigt werden (Endkundenprodukte) (c) für andere qualitätsrelevante Bedarfe des Käufers <p>Der Geltungsbereich umfasst auch proprietäre Produkte (siehe Anmerkung (2)) und die Beschaffung über Distributoren & Fachhändler (siehe Anmerkungen (3), (4)).</p> <p>Auf Beschluss von Airbus Defence and Space kann dieses Dokument in Verträgen außerhalb des genannten Geltungsbereichs angewandt werden, z. B. für Dienstleistungen (siehe Anmerkung (5)) wenn diese in Zusammenhang mit den genannten Zwecken stehen. Es kann außerdem in Verträgen angewandt werden, die von Tochtergesellschaften von Airbus Defence and Space geschlossen werden.</p> <p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Dieses Dokument ist zusammen mit zusätzlichen produkt- / programmlinien- / projektspezifischen Anforderungen zu verwenden: <ul style="list-style-type: none"> (i) Für alle Produkte, die Design Aktivität erfordern (z.B. Fertigung nach Spezifikation bei Guss- und Schmiedestücken, ...) (ii) Für alle Aktivitäten, die unter behördlicher Regulierung stehen (z.B. FAA / EASA / DERAM / PERAM / etc.), (iii) Wann immer solche produkt- / programmlinien- / projektspezifische Anforderungen vertraglich vereinbart sind. (2) Als Hersteller proprietärer Produkte gelten Hersteller, die ihre Produkte nach eigenen Spezifikationen und Leistungsvorgaben entwickeln. (3) Ein Fachhändler/Distributor ist ein Unternehmen, das als Handelsvertreter des Herstellers die Beschaffung, Lagerung, Verteilung und den Verkauf von Standardteilen und -materialien sowie proprietären Produkten abwickelt, ohne Einfluss auf die Produktkonformität zu nehmen. (4) Fachhändler/Distributoren sind nicht autorisiert, Produkte ohne Genehmigung des Käufers physisch, chemisch oder mechanisch umzuwandeln, zu modifizieren oder nachzuarbeiten. (5) Eine Dienstleistung (immaterielle Leistung), die an einem materiellen Artikel ausgeführt wird. 	Lieferant	Airbus intern

1.1.02 Anwendung			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

<p>GQ17-1.1-02-01.02</p>	<p>Nachweis der Compliance</p> <p>(a) Um die Einhaltung der genannten Supply-Chain- und Qualitätsanforderungen nachzuweisen, muss der Lieferant die vertraglich anzuwendende Anforderungsliste (contractually Applicable Requirement List, cARL) ausfüllen, unterschreiben und an den Käufer zurücksenden.</p> <p>(b) Anträge auf Anforderungsabweichung sind vom Lieferanten über diese Compliance-Matrix beim Käufer einzureichen. Folgende Informationen sind erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Betroffene Anforderung (2) Beschreibung der Abweichung (3) Begründung für den Antrag (4) Nachweisverfahren, zu dem sich der Lieferant verpflichtet, und ggf. Vorschlag einer Ausweidlösung für die Anforderung, zu deren Einhaltung sich der Lieferant nicht verpflichten kann. (5) Unterschrift des Lieferanten: Name, Datum und Unterschrift <p>(c) Wird die vorgeschlagene Abweichung vom Käufer nicht genehmigt, obliegt es dem Lieferanten, eine andere, für den Käufer akzeptable Lösung vorzuschlagen.</p> <p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Nach beiderseitiger Zustimmung wird die Compliance-Matrix Bestandteil des Vertrags. (2) Mit Einreichung der Compliance-Matrix verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung aller zugehörigen Anforderungen sowie zur Umsetzung aller Ausweidlösungen, die mit dem Käufer formal vereinbart wurden. 	<p>Lieferant</p>	<p>Airbus intern</p>
<p>GQ17-1.1-02-02.02</p>	<p>Widersprüchliche Anforderungen</p> <p>(a) Im Fall einer Diskrepanz zwischen einer produkt-, programm- oder projektspezifische Anforderung und einer Generischen Lieferketten- und Qualitätsanforderung hat die produkt-, programm- oder projektspezifische Anforderung Vorrang vor der widersprüchlichen Generischen Lieferketten- und Qualitätsanforderung.</p> <p>(b) Nicht widersprüchliche Generische Lieferketten- und Qualitätsanforderungen sind weiterhin anzuwenden.</p>	<p>Lieferant</p>	<p>Airbus intern</p>
<p>GQ17-1.1-02-03.02</p>	<p>Nichteinhaltung von Anforderungen</p> <p>Bei Nichteinhaltung geltender Anforderungen durch den Lieferanten besteht für den Käufer keine Verpflichtung zur Annahme der betreffenden Einheiten.</p>	<p>Lieferant</p>	<p>Airbus intern</p>
<p>GQ17-1.1-02-05.02</p>	<p>Amtliche Güteprüfung</p> <p>Für militärische Projekte gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:</p> <p>Die für einen Auftrag geltenden Anforderungen können der amtlichen Güteprüfung (Government Quality Acceptance, GQA) unterliegen. Bei Aufträgen mit GQA müssen Lieferanten ihre nationale Qualitätssicherungsagentur (NQAA) oder ihren nationalen Qualitätssicherungsbeauftragten (NQAR) über den von Airbus Defence and Space erhaltenen Auftrag informieren.</p>	<p>Lieferant</p>	<p>Airbus intern</p>
<p>GQ17-1.1-02-04.02</p>	<p>Weitergabe und Erfüllung der Leistungsbeschreibung/vertraglichen Vereinbarung und der Anforderungen des Käufers</p> <p>(a) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Leistungsbeschreibung/vertragliche Vereinbarung des Käufers sowie seine Qualitätsmanagement-Spezifikationen und damit verbundene Anforderungen, Vorgaben und Ziele analysiert und intern und - soweit relevant - an Unterlieferanten weitergegeben werden.</p>	<p>Lieferant</p>	<p>Airbus intern</p>

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

	<p>(1) Anmerkung: Für die Qualität des Produkts ist das Qualitätsbewusstsein entlang der gesamten Lieferkette von entscheidender Bedeutung.</p> <p>(2) Anmerkung: Der Lieferant ist verpflichtet, besondere Anforderungen, kritische Einheiten und Schlüsselmerkmale zu analysieren und zu extrahieren, die an Unterlieferanten weiterzugeben sind.</p> <p>(3) Anmerkung: Distributoren, die mit Komponentenreparaturzentren (Components Repair Centers, CRC) zusammenarbeiten, müssen einen Qualitätssicherungsplan implementieren und die Qualitätsanforderungen an das CRC weiterleiten.</p> <p>(b) Der Lieferant muss gewährleisten, dass die in Beschaffungsunterlagen für Unterlieferanten enthaltenen Anforderungen rückverfolgbar sind.</p> <p>(c) Der Lieferant ist verpflichtet, auf Anfrage die Nichtweitergabe von Anforderungen des Käufers an interne Stellen oder Unterlieferanten gegenüber dem Käufer zu begründen.</p> <p>(d) Wo zur Anwendung gebracht gelten für die Produktion und Lieferung der Artikel immer die zuletzt veröffentlichten Programmanforderungen. (z. B. QAP-J-0-E-1001 für das EUROFIGHTER-Programm; PQAR-1 für das TORNADO-Programm)</p>		
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

2 Anforderungen

2.1 Qualitätsanforderungen

2.1.02 Interessierte Parteien (Bezug auf IAQG-9100 § 4.2)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQ17-2.1-02-01.02	<p>Interessierte Parteien</p> <p>(a) Die Organisation muss die für das Qualitätsmanagementsystem relevanten interessierten Parteien und die jeweils geltenden und relevanten Anforderungen festlegen.</p> <p>(b) Für alle qualitätsrelevanten Belange soll der Lieferant den Käufer kontaktieren.</p> <p>(c) Sofern nicht vom Käufer ausdrücklich anders gefordert oder vereinbart, sind alle dem Käufer vorgelegten, mit ihm ausgetauschten und/oder zum Nachweis der Einhaltung von Anforderungen verwendeten Unterlagen (z. B. Zulassungen, FAIs, Testberichte) in englischer Sprache zu verfassen und jederzeit verfügbar zu halten. Folgende Informationen müssen enthalten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Titel, Referenz und Version (2) Logo, Name und Adresse des Lieferanten (3) Beschreibung des Produkts oder der Dienstleistung (4) Name des Unterzeichners (oder ein eindeutiges, rückverfolgbares Kürzel) (5) Funktion des Unterzeichners, falls gefordert (wird stets empfohlen) (6) Datum der Unterzeichnung (7) Bei Änderungen: Beschreibung der Änderung, Versionsnummer, geänderte Seiten/Paragraphen/Abschnitte, kurze Begründung der Änderung <p>(d) Der Lieferant soll für alle übermittelten Daten das Internationale Einheitensystem verwenden, sofern der Käufer keine anderen Vorgaben macht.</p> <p>(e) Sollen Schriftstücke digital unterzeichnet werden, muss der Lieferant dafür vorab die</p>	Lieferant	Airbus intern

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

	formale schriftliche Zustimmung des Käufers einholen und vom Käufer festgelegte spezifische Bestimmungen einhalten.		
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

2.1.04 Qualitätsmanagementsystem und -prozesse (Bezug auf IAQG-9100 § 4.4)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQ17-2.1-04-01.02	<p>QMS-Zertifizierung</p> <p>(a) Der Lieferant muss über ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) verfügen und dieses unterhalten.</p> <p>(b) Der Lieferant stellt dem Käufer auf schriftliche Anfrage Kopien sämtlicher erhaltener Qualitätszertifikate/Zulassungen mit Angabe des Zulassungsumfangs sowie dem Namen der Zertifizierungs- oder Zulassungsstelle zur Verfügung.</p> <p>(c) Der Lieferant muss auf Anfrage die Beschreibung und Dokumentation seines QMS (z. B. Qualitätshandbuch) einschließlich der Auditberichte der Zertifizierungsstelle für allgemeine Bewertungszwecke zur Verfügung stellen.</p> <p>(d) Der Lieferant ist verpflichtet, Airbus im Falle von Änderungen unverzüglich zu informieren; dazu gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Aussetzung oder Verlust seiner QMS-Zertifizierung (2) Wesentliche Änderungen am QMS (z. B. Änderung des Geschäftlichtsfeldes) (3) Änderung der Rechtsform des Unternehmens (4) Änderung des Unternehmensnamens (5) Änderung der Adresse der Produktionsstätte (6) Umbesetzung in Schlüsselpositionen mit Einfluss auf die Erfüllung des Vertrags/Auftrags (7) Änderungen der Ressourcenplanung (ERP) (8) Sonstige wesentliche Änderungen in der Geschäftstätigkeit des Lieferanten <p>(e) Auf Verlangen von Airbus hat der Lieferant bereitgestellte Formulare oder EDV-Werkzeuge für die Mitteilung von Änderungen zu verwenden.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-04-02.02	<p>Zertifizierung nach IAQG 9100</p> <p>(a) Der Lieferant muss über ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) verfügen und dieses unterhalten, das gemäß IAQG (EN/AS/JISQ) 9100 Series durch eine von der IAQG unter dem Modell Industry Controlled Other Party (ICOP) zugelassene Zertifizierungsstelle oder alternativ nach dem Standard der zuständigen militärischen oder zivilen Aufsichtsbehörde, z. B. EASA / FAA 21 G für die Produktion und EASA / FAA 145 für die Instandsetzung, zertifiziert ist.</p> <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Je nach Tätigkeitsbereich steht „9100 Series“ für: 9100 (Organisationen der Luftfahrt, Raumfahrt und Verteidigung), 9110 (Luftfahrt-Instandhaltungsbetriebe) und 9120 (Händler und Lagerhalter der Luftfahrt, Raumfahrt und Verteidigung). (2) Nur Zertifikationen, die im Online Aerospace Supplier Information System (OASIS) registriert sind, haben Gültigkeit (siehe https://iaqg.org/ und https://iaqg.org/tools/oasis/). <p>(b) Der Lieferant ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Airbus Zugriff auf seine Zertifizierungsdaten in der OASIS-Datenbank zu gewähren, (2) Airbus auf Anfrage über sämtliche Inhalte des OASIS-Reports zu informieren. Ist der OASIS-Report nicht in englischer Sprache verfasst, obliegt es dem Lieferanten, den Inhalt und 	Lieferant	Airbus intern

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

	notwendige Informationen ins Englische übersetzen zu lassen und an den Käufer zu übermitteln.		
GQ17-2.1-04-03.02	<p>Zertifizierung nach AQAP 2310</p> <p>Der Lieferant muss über ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) verfügen und dieses unterhalten, das gemäß AQAP 2310 von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle zertifiziert ist.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-04-04.02	<p>Zertifizierung nach ISO 9001</p> <p>Der Lieferant muss über ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) verfügen und dieses unterhalten, das gemäß ISO 9001 von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle zertifiziert ist.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-04-05.02	<p>Zertifizierung nach AQAP 2110</p> <p>Der Lieferant muss über ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) verfügen und dieses unterhalten, das gemäß AQAP 2110 von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle zertifiziert ist.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-04-06.02	<p>Zertifizierung nach ISO 17025</p> <p>Der Lieferant muss über ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) verfügen und dieses unterhalten, das gemäß ISO 17025 von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle zertifiziert ist.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-04-07.02	<p>Advanced Product Quality Planning – APQP</p> <p>Der Lieferant ist verpflichtet</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) die APQP Anforderungen aus dem IAQG (EN, AS, ...) Standard 9145 zu erfüllen (b) einen APQP Plan zu erstellen um die Produkt- oder Service-Entwicklung einschließlich Unterlieferantenaktivitäten von Anfang bis Ende zu managen (c) Risikoanalysen auf Basis des Produktstrukturplans (PBS - Product Breakdown Structure) zu erstellen, Risiken zu identifizieren und Aktivitäten zur Risikominderung zu definieren (d) die APQP Aktivitäten, Liefergegenstände und Leistungen (KBD - Key Business Deliverables) zu planen und Konsistenz mit den Meilensteinen des Projektterminplans sicherzustellen (e) regelmäßige Bewertungen der Liefergegenstände und Leistungen durchzuführen und entsprechende Bewertungen des Käufers zu unterstützen, um Qualität und Termintreue der Liefergegenstände und Leistungen sicherzustellen und Risikominderungsaktivitäten voranzutreiben (f) APQP Liefergegenstand- und Leistungsreports zu erstellen (unter Verwendung des vom Käufer spezifizierten Berichtssystems) und Verzögerungen, Probleme und Risiken in Bezug auf Projektziele zu eskalieren (g) für jede produkt- und prozessbezogenen Änderung, einschließlich einer durch den Lieferanten veranlassten Übertragung von Arbeiten (z. B. Transfer von Werk A nach Werk B): <ul style="list-style-type: none"> (1) den durch EN 9145 (oder gleichwertig) festgelegten Prozess zur Auswahl von APQP-Arbeitsergebnissen (oder gleichwertig) unter besonderer Berücksichtigung der Aktualisierung von LAI- und FAI-Elementen zu verwenden, (2) die Entscheidung gegenüber dem Käufer zu begründen, wenn dieser sie validieren will. <p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Für die Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie thematisiert das Supply-Chain & Management Handbook (Hyperlink https://iaqg.org/tools/scmh/) APQP in Kapitel 7.2. (2) „Teil“ ist laut Definition in EN 9145 als „Produkt, einschließlich Montage“ zu verstehen. 	Lieferant	Airbus intern

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

<p>GQ17-2.1-04-08.02</p>	<p>Einhaltung von Anforderungen</p> <p>(a) Der Lieferant ist verantwortlich, die Übereinstimmung der gelieferten Produkte oder Dienstleistungen mit allen in den Beschaffungsunterlagen, Zeichnungen und technischen Dokumenten festgelegten Anforderungen und Verfahren sicherzustellen.</p> <p>(b) Dies beinhaltet auch Aufgaben und Tätigkeiten, die an Unterlieferanten ausgelagert sind.</p> <p>(c) Jede Abweichung oder Änderung bedarf eines formellen, rückverfolgbaren Antrags und der formellen schriftlichen Zustimmung durch den Käufer, bevor sie durchgeführt und geliefert wird. Diese Notwendigkeit einer formellen schriftlichen Beantragung und Einwilligung gilt auch für Änderungen gegenüber vorherigen Aufträgen/Lieferungen sowie für Hersteller, Händler oder Distributoren proprietärer Produkte.</p> <p>(d) Der Lieferant muss auf Verlangen des Käufers die Einhaltung der Anforderungen des Käufers in Form einer Compliance-Matrix nachweisen.</p> <p>(e) Die Einhaltung aller geltenden Anforderungen (z. B. Kundenvorgaben, Richtlinien, gesetzliche Vorschriften zum Umweltschutz, Sicherheitsvorschriften, ...) ist nachzuweisen und die entsprechenden Aufzeichnungen müssen aktuell und jederzeit zugänglich und abrufbar sein.</p> <p>(f) Die Nachweise sind dem Käufer auf Anfrage in Kopie zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(g) Mündlichen Anweisungen des Käufers, die den Vertrag, die Bestellung oder geltende Anforderungen ändern, darf, ganz gleich von wem sie kommen, nicht Folge geleistet werden.</p>	<p>Lieferant</p>	<p>Airbus intern</p>
<p>GQ-1-04-21.05</p>	<p>Auftragsbestätigung</p> <p>Der Lieferant bestätigt mit jeder Auftragsbestätigung, dass die vorliegenden Allgemeinen Supply-Chain- und Qualitätsanforderungen als Auftragsbestandteil akzeptiert und angewendet werden.</p>	<p>Lieferant</p>	<p>Airbus intern</p>

<p>2.1.05 Verantwortlichkeiten (Bezug auf IAQG-9100 § 5.3)</p>			
<p>QAA Anf.Nr.</p>	<p>Anforderungen</p>	<p>Geltungsbereich</p>	<p>Quelle</p>
<p>GQ17-2.1-05-01.02</p>	<p>Regelung von Zuständigkeiten</p> <p>(a) Das Topmanagement des Lieferanten gewährleistet eine Regelung der Zuständigkeiten gemäß IAQG 9100 § 5.3.</p> <p>(b) Der Lieferant muss über eine eigene Qualitätsorganisation mit ernanntem Qualitätsmanager verfügen, die für die Durchführung der folgenden Aktivitäten zuständig ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Management der Qualitätsaspekte des Projekts sowie des gelieferten Produkts oder der Dienstleistung über die gesamte Vertragslaufzeit (2) Ansprechpartner des Käufers bei allen qualitätsrelevanten Themen (3) Initiativen zur laufenden Verbesserung und Weiterentwicklung (intern und bei Unterlieferanten) <p>Anmerkung: Bewertungen/Selbstbewertungen gemäß IAQG AIMM (Aerospace Improvement Maturity Model) können als Ausgangspunkt für Verbesserungs- und Entwicklungsinitiativen hilfreich sein. Weitere Informationen hierzu siehe https://iaqg.org/wp-content/uploads/2021/08/AIMM-introductory-presentation-V1.0-2021-07-27.pdf.</p> <p>(c) Der Qualitätsmanager ist in der Organization Breakdown Structure (OBS, falls vorhanden) oder im Quality Assurance Plan (QAP) zu benennen.</p>	<p>Lieferant</p>	<p>Airbus intern</p>

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

GQ17-2.1-05-02.02	<p>Regelung von Zuständigkeiten – besondere Anforderungen bei militärischen Projekten</p> <p>Der Lieferant ist verpflichtet, Zuständigkeiten gemäß AQAP 2310 zu regeln.</p>	Lieferant	Airbus intern
-------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------	---------------

2.1.06 Berichterstattung (Bezug auf IAQG-9100 § 5.3)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQ17-2.1-06-01.02	<p>Reporting</p> <p>Das Topmanagement des Lieferanten gewährleistet eine Berichterstattung gemäß IAQG 9100 § 5.3.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-06-02.02	<p>Regelung der Berichterstattung – besondere Anforderungen bei militärischen Projekten</p> <p>Der Lieferant ist verpflichtet, die Berichterstattung gemäß AQAP 2310 zu regeln.</p>	Lieferant	Airbus intern

2.1.07 Untervergabe von Arbeiten (Bezug auf IAQG-9100 § 5.3)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQ17-2.1-07-01.02	<p>Untervergabe von Arbeiten</p> <p>(a) Jede Untervergabe von Produktsicherungsaufgaben (z. B. Verifizierungsaufgaben) durch den Lieferanten an Unterlieferanten muss dokumentiert und überwacht werden.</p> <p>(b) Die Anforderungen sind festzulegen und im Vertrag oder einem gleichwertigen Dokument zu dokumentieren.</p> <p>(c) Eine Untervergabe des Werkes im Gesamten oder in Teilen durch den Lieferanten an einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers (und/oder den Endkunden und/oder die Aufsichtsbehörde, wenn dies vertraglich festgelegt ist).</p> <p>(d) Der Lieferant bleibt für untervergebene Aufgaben gegenüber dem Käufer verantwortlich.</p>	Lieferant	Airbus intern

2.1.08 Risiko- und Chancenmanagement (Bezug auf IAQG-9100 § 6.1)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQ17-2.1-08-01.02	<p>Risikomanagement</p> <p>Der Lieferant ist verpflichtet,</p> <p>(a) gemäß EN 9100 § 8.1.1 einen Prozess für das Management von Risiken durch Nichteinhaltung von Anforderungen im operativen Umfeld, der für den Lieferanten und die von ihm bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen angemessen ist, zu entwickeln, zu implementieren und zu steuern,</p> <p>(b) ein Risikoregister anzulegen, das zu jedem Risiko mindestens eine Beschreibung mit Angabe von Eintrittswahrscheinlichkeit, Relevanz/Kritikalität, Vorbeugungs- und Korrekturmaßnahmen sowie Status enthält,</p>	Lieferant	Airbus intern

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

	(c) industrielle Änderungen unter Beachtung der Risikoanalyse und unter Einhaltung etwaiger Instruktionen des Käufers umzusetzen.		
GQ17-2.1-08-02.02	<p>Kontinuität von Produkten und Dienstleistungen</p> <p>Der Lieferant ist verpflichtet, einen Prozess zu implementieren, der die Kontinuität seiner Lieferungen sowie seiner Reparaturfähigkeit und -kapazität für alle Produkte und Dienstleistungen gewährleistet. Folgende Anforderungen müssen erfüllt sein:</p> <p>(a) Verhinderung von Diskontinuität (nachhaltiges Design, Auswahl von Komponenten/Werkzeugen, Prozesse)</p> <p>(b) Vorhersage/Erkennung von Diskontinuität (Überwachung, Erhebung, Diskontinuität von Produkten/Dienstleistungen und Unterlieferanten, ...)</p> <p>(c) Benachrichtigung des Käufers, wenn relevante Umstände bekannt werden</p> <p>(d) Beseitigung eines Problems, das zu Diskontinuität führt (Notfallplan):</p> <p>(1) Der Lieferant kann eine Konfigurationsänderung (OCR-Update) vorschlagen, die vor Umsetzung der schriftlichen Zustimmung des Käufers bedarf.</p> <p>(2) Die neue Konfiguration muss mit früheren Konfigurationen kompatibel sein (z. B. gemäß FFF-Anforderungen) und in Absprache mit dem Käufer qualifiziert bzw. validiert werden.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-08-03.02	<p>Management von Beschaffungsrisiken</p> <p>(a) Der Lieferant muss eine Risikoanalyse seiner Unterlieferanten durchführen und aktuell halten; bei Unterlieferanten mit hohem Risiko ist anzugeben, mit welchen Maßnahmen die Risiken überwacht werden.</p> <p>(b) Der Lieferant muss Risiken durch Nachahmungen, Fälschungen oder Gebrauchtteile entsprechend IAQG (EN/AS/JISQ) 9100 § 8.1.4 handhaben.</p> <p>(c) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass Material, Teile oder Dienstleistungen nur mit entsprechender Genehmigung von Airbus und von autorisierten Lieferanten beschafft werden.</p> <p>(d) Werden Material/Teile nicht direkt vom Hersteller beschafft, ist der Lieferant verpflichtet, Bauteile/Material nur von Distributoren zu beschaffen, die</p> <p>(1) nach IAQG 9120 (EN/AS/...) zertifiziert sind, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich vom Käufer genehmigt wurden,</p> <p>(2) durch den Originalhersteller (Original Equipment Manufacturer, OEM) zugelassen sind.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-08-04.02	<p>Management von Beschaffungsrisiken – zusätzliche Anforderungen für MILITARY AIR SYSTEMS</p> <p>Für die Programme Line MILITARY AIR SYSTEMS gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:</p> <p>(a) Alle Einheiten müssen von OEMs oder OEM-zugelassenen Herstellern produziert oder beschafft werden (zugelassene Quellen).</p> <p>(b) Der Lieferant muss sicherstellen und trägt die volle Verantwortung dafür, dass die bestellten Teile nach den geltenden Standards qualifiziert wurden (z. B. vom Käufer, einer Zertifizierungsstelle oder einer Behörde) und alle für die Herstellung dieser Teile erforderlichen Bauunterlagen in aktueller Version vorliegen.</p> <p>(c) Gehört das zu beschaffende Produkt zu einer Spezifikation mit dazugehöriger QPL (Qualified Product List – Liste qualifizierter Produkte), muss der Hersteller in dieser Liste geführt und vom Käufer zugelassen sein. Im Rahmen der Bestell-/Vertragsprüfung ist die Zulassung von Herstellern vor dem Verkauf verantwortlich sicherzustellen.</p> <p>(d) Sind in der Bestellung ein oder mehrere AUTORISIERTE HERSTELLER für ein bestimmtes Produkt/eine Einheit angegeben, dürfen nur diese Hersteller beauftragt werden.</p>	Lieferant	Airbus intern

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

	(e) Distributoren dürfen nur Produkte liefern, die von Herstellern stammen, die vom Käufer zugelassen sind.		
GQ17-2.1-08-05.02	Management von Beschaffungsrisiken – zusätzliche Anforderungen für SPACE SYSTEMS Für elektrische, elektromechanische oder elektronische Komponenten (EEE) muss der Lieferant Schutz vor Fälschungen gemäß ECSS-Q-ST-60 oder SAE AS 5553 sicherstellen.	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-08-03.05	Taktische Verbesserung Wird im Tätigkeitsbereich des Lieferanten ein System- oder Prozessproblem festgestellt, dass allein durch betriebliche Maßnahmen nicht zu beseitigen ist, kann der Käufer einen taktischen Verbesserungsprozess (Tactical Improvement) initiieren.	Lieferant	Airbus intern

2.1.09 Ressourcen (Bezug auf IAQG-9100 § 7.1)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQ-1-09-08.05	Qualitätssicherung Der Lieferant muss angemessene QS-Ressourcen und Ansprechstellen bereitstellen. Die Qualitätssicherung des Lieferanten muss: (a) die vertraglichen Anforderungen überprüfen und qualitätssichernde Maßnahmen steuern, um die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen (z. B. Qualitätssicherungsplan, Aktionsplan für Audits und Assessments, ...), (b) Prüfverfahren und -berichte prüfen und genehmigen (z. B. Abnahmetests, kritische Einheiten, ...), (c) Maturity Gates und Reviews prüfen und genehmigen (z. B. TRL, MRL, SRL, PDR, CDR ...), (d) Konformitätserklärungen und -zertifikate unterzeichnen, (e) in die Auswahl und Genehmigung von Beschaffungsquellen eingebunden sein.	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-09-06.05	Qualifikation des Personals (a) Der Lieferant muss einen Personalschulungsplan festlegen, um die Qualität und Nachhaltigkeit des Projekts zu gewährleisten (z. B. theoretische und praktische Schulungen, spezifische Maßnahmen, Auffrischkurse). (b) Nachweise über die Qualifikation des Personals des Lieferanten sind zu dokumentieren, aufzubewahren und dem Käufer auf Verlangen vorzulegen.	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-09-04.05	Angaben zu Prüfpersonal Auf Anforderung des Käufers müssen folgende Informationen zum Prüfpersonal des Lieferanten übermittelt werden: (a) Name (b) Qualifikation (c) Spezielle Qualifikationen / Weiterbildungen (d) Berechtigungsumfang	Lieferant	Airbus intern

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

	(e) Ausstellungsdatum der ersten Prüfberechtigung (f) Geltungsdauer		
GQ17-2.1-09-03.02	<p>Ethisches Verhalten und Humanfaktoren</p> <p>Der Lieferant muss sicherstellen, dass sein Personal über die Bedeutung der unter (a) bis (c) genannten Punkte hinreichend informiert ist.</p> <p>(a) Ethisches Verhalten auf Grundlage der zentralen Werte von Airbus (Airbus Core Values), abzurufen unter Airbus.com, bei Erstellung dieses Dokuments unter https://www.airbus.com/en/who-we-are/we-are-airbus/our-values.</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Kundenorientierung (2) Integrität (3) Respekt (4) Kreativität (5) Zuverlässigkeit (6) Teamwork <p>(b) Verhaltenskodex von Airbus für Lieferanten (Suppliers Code of Conduct), abzurufen unter Airbus.com, bei Erstellung dieses Dokuments unter https://www.airbus.com/en/be-an-airbus-supplier.</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Einhaltung von Gesetzen (2) Menschenrechte (3) Arbeitsbedingungen (4) Korruptionsbekämpfung (5) Interessenkonflikte (6) Führung korrekter Aufzeichnungen (7) Schutz von Informationen (8) Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz (9) Compliance im weltweiten Handel (10) Ethikprogramm-Erwartungen <p>c) Humanfaktoren (besonders auch in Instandhaltungs- und Reparaturumgebungen)</p>	Lieferant	Airbus intern

2.1.10 Qualitätsaufzeichnungen (Bezug auf IAQG-9100 § 8.1)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQ17-2.1-10-03.02	<p>Aufbewahrung und Aufbewahrungsfristen für Qualitätsaufzeichnungen</p> <p>Qualitätsaufzeichnungen (z. B. Qualitätsnachweise) sind über den gesamten Produkt-/Projektlebenszyklus und für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren sicher und in einer Weise aufzubewahren, die eine Änderung, einen Verlust oder eine Beschädigung verhindert, sofern zwischen Käufer und Lieferant nicht anders schriftlich vereinbart.</p>	Lieferant	Airbus intern

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

GQ17-2.1-10-05.02	<p>Aufbewahrungsfristen für Qualitätsaufzeichnungen – zusätzliche Anforderungen</p> <p>Für Lieferungen an die Programme Line MILITARY AIR SYSTEMS gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:</p> <p>Erstmusterprüf- und Qualifizierungsberichte müssen über die gesamte Betriebsdauer des Produkts plus drei Jahre aufbewahrt werden.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-10-04.01	<p>Nichteinhaltung von Aufbewahrungsanforderungen</p> <p>(a) Kann der Lieferant Qualitätsaufzeichnungen nicht in der geforderten Weise aufbewahren, ist der Käufer davon in Kenntnis zu setzen.</p> <p>(b) Im Fall einer Vertragskündigung oder Insolvenz müssen alle Qualitätsaufzeichnungen zu der Bestellung/dem Vertrag an den Käufer herausgegeben werden.</p>	Lieferant	Airbus intern

2.1.11 Qualitätsplanung (z. B. QAP) (Bezug auf IAQG-9100 § 8.1)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQ-1-11-16.05	<p>Qualitätssicherungsplan</p> <p>(a) Der Lieferant muss dem Käufer einen Qualitätssicherungsplan (QAP) vorlegen, in dem detailliert beschrieben ist, in welcher Weise die Festlegung und Einhaltung angemessener Qualitätsanforderungen in allen Vertragsphasen sichergestellt wird.</p> <p>(b) Der Qualitätssicherungsplan und alle Aktualisierungen dieses Plans sind dem Käufer zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>(c) Der Qualitätssicherungsplan muss mindestens folgende Aspekte abdecken: Projektqualitäts-Organisation und -Maßnahmen, Qualitätsaufzeichnungen, Qualitätsüberwachung und -kontrolle (einschließlich Lieferkette), Problemmanagement.</p> <p>(d) Der Qualitätsplan muss einen objektiven Nachweis für ein umfassendes Risiko- und Chancenmanagement liefern.</p> <p>(e) Der Qualitätsplan muss die Möglichkeit bieten, die Qualifikation des Personals zu kontrollieren und aufrechtzuerhalten.</p> <p>Anmerkung: Der QAP des Lieferanten muss die Anforderungen von ISO 10005 (Leitfaden für Qualitätsmanagementpläne) erfüllen, sofern keine spezifische Vereinbarung mit dem Käufer getroffen wurde.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-11-17.05	<p>Produkt-/Dienstleistungssicherungsplan</p> <p>(a) Der Lieferant ist verpflichtet, einen Produkt-/Dienstleistungssicherungsplan zu erstellen und dem Käufer zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>(b) Der Plan muss die Festlegung angemessener Produktsicherungsanforderungen und deren Einhaltung in allen Vertragsphasen sicherstellen und unter anderem folgende Punkte abdecken:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Produkt/Dienstleistung – Qualitätssicherung, Zuverlässigkeit, Sicherheit, Teile/Materialien, Software, Verfahren, Konfigurationsmanagement (2) Materialien/Teile/Verfahren – Kritikalität, Erprobung, Qualifizierung, Anwendung, Abnahmestatus (3) Auflistung aller erforderlichen Prüfungen und Dokumentationen (Entwicklungs-/Konstruktionsreife, Beschaffung, Qualifizierung, Erprobung, Abnahme, Fertigung, NC, Änderung/Modifikation, Lieferberechtigung usw.) 	Lieferant	Airbus intern

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

	(4) Angabe der Fälle, in denen eine Genehmigung oder Überprüfung durch den Käufer bzw. dessen Benachrichtigung erforderlich ist.		
GQ17-2.1-11-01.02	<p>FMEA – Failure Mode and Effects Analysis</p> <p>(a) Der Lieferant muss Fehlermöglichkeits- und Einflussanalysen (Failure Mode and Effects Analysis, FMEA) gemäß SAE J 1739 durchführen, um potenzielle Konstruktions- oder Prozessfehler in Zusammenhang mit dem Produkt, den Prozessen oder der Dienstleistung zu ermitteln; dabei sind auch Erfahrungen mit ähnlichen Produkten, Prozessen oder Dienstleistungen einzubeziehen, um die damit verbundenen Risiken zu mindern.</p> <p>(b) Die festgestellten potenziellen Fehlerarten sind nach ihrem Risikograd einzustufen und Maßnahmen zur Risikominderung festzulegen und zu priorisieren (z. B. Überwachung von kritischen Einheiten und Schlüsselmerkmalen).</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-11-18.05	<p>Reifegrad (Readiness Level)</p> <p>(a) Der Lieferant muss über Verfahren zur Feststellung des Produktreifegrads (Readiness Level) in folgenden Bereichen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Design/Technologien (TRL) (2) Produktion (MRL) (3) Wartung und Service (SRL) <p>(b) Der Lieferant muss die damit verbundenen Risiken bewerten und sicherstellen, dass die Produkte/Dienstleistungen für die vorgesehene Verwendung bereit sind und ihr Reifegrad validiert ist.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-11-02.02	<p>Qualitätskontrollplan</p> <p>(a) Der Lieferant muss über einen Kontrollplan verfügen, der alle Verfahren zur Kontrolle, Inspektion und Überwachung von Produkt- und Prozessmerkmalen identifiziert und definiert.</p> <p>(b) Dafür sollen berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Erfahrungswerte aus ähnlichen Prozessen / mit ähnlichen Produkten, (2) das Ergebnis der FMEA, (3) die Liste der kritischen Einheiten und Schlüsselmerkmale (Critical Items & Key Characteristics). <p>(c) In dem Plan muss eindeutig angegeben sein, wo, wann, wie und von wem Kontrollen durchgeführt werden.</p> <p>(d) Der Geltungsbereich umfasst auch die Kontrolle von Prozessen und Produkten bei Unterlieferanten.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-11-06.05	<p>Inspektionen und Tests</p> <p>Inspektionen und Tests müssen an geeigneten Punkten (Herstellung, Montage und Integration, Betrieb, ...) festgelegt und durchgeführt werden, um einen korrekten Prozessablauf zu gewährleisten, die Systemkonformität nachzuweisen und nicht behebbare oder kostspielige Abweichungen (NCs) zu verhindern.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-11-04.02	<p>Überwachung von Prüftätigkeiten</p> <p>Die Lieferantenorganisation ist verpflichtet, im Testplan anzugeben, mit welchen Methoden Prüftätigkeiten auf Einhaltung der vorgeschriebenen Prüfverfahren überwacht werden, und jede Abweichung ordnungsgemäß zu dokumentieren und zu behandeln.</p>	Lieferant	Airbus intern

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

GQ17-2.1-11-03.01	<p>Arbeitsumgebung</p> <p>Der Lieferant ist verpflichtet,</p> <p>(a) eine Arbeitsumgebung herzustellen, die geeignet ist, die Einhaltung der Produkthanforderungen zu gewährleisten,</p> <p>(b) für diese Arbeitsumgebung einen festen Ablauf zu definieren und aufrechtzuerhalten und</p> <p>(c) sicherzustellen, dass Gegenstände, die für die ausgeübte Tätigkeit nicht benötigt werden, aus dem Arbeitsbereich entfernt werden.</p> <p>Hinweis: Faktoren, die Einfluss auf die Produktkonformität haben, sind unter anderem Sauberkeit, Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Belüftung, Beleuchtung (einschließlich UV-Licht), Platzverhältnisse/Zugang, Lärmentwicklung, Luftverschmutzung, Vibration/Erschütterungen, Staubschutz und Schutz vor elektrostatischer Aufladung.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-11-14.05	<p>Formaler Abnahmeprozess</p> <p>(a) Der Lieferant muss in Absprache mit dem Käufer einen formalen Abnahmeprozess für alle Liefergegenstände, unabhängig von der Vertragsebene, festlegen, um sicherzustellen, dass die Konformität der zu liefernden Produkte vollumfänglich geprüft und dokumentiert wurde.</p> <p>(b) Der Käufer/Kunde hat das Recht, bei der Abnahme des Produkts/der Dienstleistung im Werk des Lieferanten zugegen zu sein.</p> <p>(c) Die erforderlichen Unterlagen (z. B. Abnahmeprüfprotokolle) sind rechtzeitig einzureichen, damit sie vorab überprüft werden können, und müssen bei der Abnahme vorliegen.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-11-06.02	<p>Prüfzeugnisse für beschaffte Teile</p> <p>(a) Allen beschafften Teilen und Materialien müssen die jeweiligen Prüfzeugnisse beiliegen.</p> <p>(b) Prüfzeugnisse müssen vom Lieferanten aufbewahrt werden und sind dem Käufer auf Anfrage vorzulegen.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-11-07.02	<p>Prüfzeugnisse für beschaffte Teile – Zusatzanforderung</p> <p>Für Lieferungen an die Programme Line SPACE SYSTEMS gilt zusätzlich Folgendes:</p> <p>(a) Gefordert werden können Prüfbescheinigungen gemäß EN 10204 (Werksbescheinigung 2.1 für Nicht-Strukturteile und -werkstoffe und Werksbescheinigung 3.1 für Strukturteile und -werkstoffe).</p> <p>(b) Sind keine eindeutigen Anforderungen definiert, klärt der Lieferant diese mit dem Käufer.</p>	Lieferant	Airbus intern

2.1.12 Entwurf und Entwicklung von Produkten/Dienstleistungen (Bezug auf IAQG-9100 § 8.3)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQ-1-12-03.05	<p>Programmmanagement-Plan</p> <p>Der Lieferant ist verpflichtet, einen Programmmanagement-Plan zu erstellen und dem Käufer zur Genehmigung vorzulegen. Dieser Plan muss unter anderem Folgendes enthalten und beschreiben:</p> <p>(a) PBS/WBS/OBS</p>	Lieferant	Airbus intern

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

	<p>(b) Detailplanung, Zeitplan, Lieferplan, Reviews/Meilensteine und kritische Pfade</p> <p>(c) Maßnahmenmanagement, einschließlich Maßnahmen zur Einhaltung behördlicher Vorschriften und gesetzlicher Bestimmungen</p> <p>(d) Liste der Unterlieferanten und der von ihnen gelieferten Produkte (Hardware und Software)</p> <p>(e) Risikomanagement- und Risikominderungsplan</p>		
GQ-1-12-04.05	<p>Projektstrukturplan / Arbeitspakete</p> <p>Der Lieferant muss einen Projektstrukturplan (Work Breakdown Structure, WBS) erstellen, der jedes Arbeitspaket (Work Package, WP) auflistet und mit folgenden Angaben beschreibt:</p> <p>(a) Inputs (aus anderen Arbeitspaketen) und Outputs (an andere Arbeitspakete)</p> <p>(b) Ausgeführte Arbeitsschritte/Leistungen, die zur Lieferung von Produkten oder Unterlagen führen</p> <p>(c) Supportfunktionen/Ressourcen (einschl. Testfunktionen), die zur Herstellung der zu liefernden Endprodukte benötigt werden</p> <p>(d) Planungsvorgaben (Dauer, erster/letzter Schritt, Zwischenschritte)</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-12-01.02	<p>Kritische Einheiten & Schlüsselmerkmale</p> <p>(a) Die Lieferantenorganisation muss die kritischen Einheiten und Schlüsselmerkmale (Critical Items & Key Characteristics) des Produkts, der Prozesse oder Dienstleistung gemäß EN 9103 definieren, evaluieren und kontrollieren.</p> <p>(b) Alle damit zusammenhängenden Prüftätigkeiten müssen im Kontrollplan festgelegt und von der Qualitätssicherung genehmigt werden.</p> <p>(c) Vor dem Produktionsstart muss der Herstellungsbetrieb Untersuchungen zur Beurteilung der Prozessfähigkeit wesentlicher Produkt- und Prozessmerkmale durchführen.</p> <p>Anmerkung: Für die Prozessfähigkeit relevante Einflussfaktoren sind Menschen, Maschinen, Werkzeuge, Methoden, Materialien, Messungen und Umweltbedingungen.</p> <p>(d) Alle damit zusammenhängenden Prüftätigkeiten sind durch eine Messsystemanalyse (MSA) gemäß ASTM E 2782 zu verifizieren und mittels statistischer Prozesskontrolle oder gleichwertiger Methoden zu überwachen.</p> <p>Anmerkung: Bei der Durchführung von Messsystemanalysen können verschiedene Verfahren verwendet werden (z. B. Bias-Bewertung, Messmittel Wiederholbarkeit & Nachvollziehbarkeit (Gage R&R), Wiederholbarkeitsanalyse, Messungenauigkeitsanalyse, Attributübereinstimmungsanalyse).</p> <p>(e) Eine Werker selbstkontrolle gilt nicht als ausreichende Prüfung kritischer Eigenschaften.</p>	Lieferant	Airbus intern

2.1.13 Kontrolle externer Prozesse / Produkte / Dienstleistungen (Bezug auf IAQG-9100 § 8.4)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQ17-2.1-13-01.02	<p>Auswahl von Unterlieferanten</p> <p>(a) Der Lieferant muss Ergebnisse seiner Unterlieferanten-Auswahlprozesse dokumentieren und archivieren.</p> <p>(b) Unterlieferanten sind auf Basis ihrer Liefer-, Fertigungs- und Prozessfähigkeit gemäß den vom Käufer festgelegten Anforderungen zu bewerten und auszuwählen.</p>	Lieferant	Airbus intern

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

	<p>Hinweis:</p> <p>(1) In spezielle Prozesse eingebundene Unterlieferanten/Subunternehmer müssen in der Lage sein, ihre Fähigkeit zur Einhaltung der Anforderungen des Käufers für spezielle Prozesse nachzuweisen; dies beinhaltet wichtige Kenngrößen und Prozesskontrollen.</p> <p>(2) Bei speziellen Prozessen, die nicht in die Kategorie „National Eyes Only“ (NEO) fallen, können Unterlieferanten mit NADCAP-Zertifizierung als bevorzugte Partner behandelt werden</p> <p>(3) Wird eine NADCAP-Zertifizierung von Airbus Defence and Space für bestimmte Liefergegenstände gefordert, ist diese Zertifizierung verbindlich.</p> <p>(c) Es müssen Auswahlkriterien definiert und Aufzeichnungen zu den Ergebnissen und gegebenenfalls durchgeführten Maßnahmen dem Käufer bei Audits oder Begutachtungen vorgelegt werden.</p> <p>(d) Der Käufer behält sich das Recht vor, Unterlieferanten vorzugeben oder abzulehnen oder zusätzliche Anforderungen für den Auswahlprozess festzulegen. Dies entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung, die Konformität der gelieferten Produkte oder Dienstleistungen mit sämtlichen durch den Käufer definierten Anforderungen und Verfahren sicherzustellen.</p> <p>(e) Die Beschaffung von Teilen von Herstellern mit FAA PMA muss vom Käufer in der Angebotsphase schriftlich genehmigt werden.</p> <p>(f) Die Qualitätssicherungsfunktion des Lieferanten ist in die Auswahl und Genehmigung von Beschaffungsquellen einzubinden.</p>		
<p>GQ17-2.1-13-02.02</p>	<p>Überwachung von Unterlieferanten</p> <p>(a) Der Lieferant ist verpflichtet, alle Aktivitäten von Unterlieferanten kontinuierlich zu überwachen/zu kontrollieren.</p> <p>(1) Die Kontrolle von Beschaffungsquellen durch den Lieferanten beinhaltet die Überwachung von Unterlieferanten (d. h. der Lieferant kontrolliert seine Lieferanten).</p> <p>(2) Der Lieferant ist verpflichtet, Zertifizierungen seiner Unterlieferanten und den dazugehörigen Schriftverkehr auf Gültigkeit zu prüfen (QM-Zertifizierung / Genehmigungen, Zulassungsumfang).</p> <p>(3) Die Überwachung kann verpflichtende Inspektionspunkte beinhalten.</p> <p>(b) Der Lieferant muss nachweisen, dass in folgenden Fällen Audits bei seinen Unterlieferanten durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterlieferanten sind nicht entsprechend den Anforderungen des Käufers zertifiziert UND - die Teile selbst unterliegen den Vorschriften von EN 9100 / AQP 2310 / ... <p>(c) Der Lieferant ist verpflichtet, die schriftliche Zustimmung des Käufers einzuholen, bevor er Unterlieferanten beauftragt, deren Qualitätsmanagementsysteme die in diesem Dokument festgelegten Zertifizierungsanforderungen nicht erfüllen.</p> <p>(d) Der Käufer behält sich das Recht vor, Audits bei Unterlieferanten durchzuführen, die an der Lieferung der von Airbus Defence and Space im Rahmen der Bestellung beschafften Produkte oder Dienstleistungen beteiligt sind.</p>	<p>Lieferant</p>	<p>Airbus intern</p>
<p>GQ17-2.1-13-03.02</p>	<p>Mitteilung über Unterlieferanten an den Käufer</p> <p>(a) Der Lieferant muss dem Käufer eine Liste seiner Unterlieferanten überliefern, die</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Produkten/Dienstleistungen mit kritischen Einheiten und Schlüsselmerkmalen liefern (2) wesentliche Arbeitsinhalte durchführen 	<p>Lieferant</p>	<p>Airbus intern</p>

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

	<p>(3) Designaufgaben durchführen</p> <p>(4) nicht ausgereiften technischen Lösungen liefern oder</p> <p>(5) in Bezug auf Ihre Leistung unbekannt sind oder Anlass zur Sorge geben.</p> <p>(b) Der Lieferant muss diese Information weitergeben, bevor der externe Anbieter mit der Arbeit beginnt.</p> <p>(c) Der Lieferant muss dem Käufer auf Anfrage Kopien von Unteraufträgen, Bestellungen, Vertragsunterlagen und Vertragsänderungen für die vertragsrelevanten Produkte vorlegen.</p> <p>(d) Der Lieferant benachrichtigt den Käufer, wenn bei einem extern bereitgestellten Produkt Risiken erkannt werden (z. B. Beanstandung) oder das Produkt von einem externen Anbieter geliefert wird, bei dessen Auswahl oder anschließender Leistung Risiken erkannt wurden.</p>		
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

2.1.14 Art und Umfang von Kontrollen (Bezug auf IAQG-9100 § 8.4.2)		
---------------------------------------------------------------------------	--	--

2.1.15 Zugangsrechte (Bezug auf IAQG-9100 § 8.4.3)		
-----------------------------------------------------------	--	--

QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungs- bereich	Quelle
GQ17-2.1-15-01.02	<p>Zugangsrechte</p> <p>(a) Der Lieferant gewährt dem Käufer, seinen Kunden, deren Vertretern sowie staatlichen (z. B. GQAR) und anderen beteiligten Behörden das Recht, Audits, Begutachtungen oder Besuche an eigenen Standorten und/oder bei projektbeteiligten Unterlieferanten durchzuführen.</p> <p>(b) Solche Audits, Begutachtungen oder Besuche können in regelmäßigen Zeitabständen, die von den Beteiligten zu vereinbaren sind, oder bei Auftreten eines gravierenden Problems bzw. zum Zweck der Qualifizierung eines speziellen Prozesses stattfinden.</p> <p>(c) Im Falle eines Audits, einer Begutachtung oder eines Besuchs muss der Lieferant</p> <p style="margin-left: 20px;">(1) dem Käufer angemessenen Zugang zu den Betriebsstätten sowie zu produkt- und projektbezogenen Unterlagen (z. B. QA, Sicherheit, Zertifizierung) gewähren und</p> <p style="margin-left: 20px;">(2) für die Dauer des Audits, der Begutachtung oder des Besuchs einen entsprechend qualifizierten Mitarbeiter abstellen.</p> <p>(d) Der Lieferant räumt dem Käufer das Recht ein, Inspektionen (Bezugsquellenprüfung, z. B. Sichtprüfung des Teils/der Baugruppe oder Endkontrollen vor der Auslieferung) durchzuführen und an entwicklungs- und produktionsbezogenen Überprüfungen des Lieferanten (z. B. PDR, CDR) teilzunehmen.</p> <p>(e) Aktivitäten des Käufers in den Betriebsstätten des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten entbinden den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung (z. B. entbindet die Bezugsquellenprüfung den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung, eigene Inspektionen und Kontrollen durchzuführen und die Konformität des gelieferten Produkts zu bescheinigen).</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-15-02.02	<p>Verfügbarkeit interner Standards</p> <p>Auf Verlangen des Käufers stellt der Lieferant Folgendes zur Verfügung:</p> <p>(a) Intern geltende Standards und Dokumentation zur Prüfung durch den Käufer, soweit diese auf das Projekt anwendbar sind.</p> <p>(b) Bei Bezugsquellenprüfungen können dies beispielsweise sein:</p> <p style="margin-left: 20px;">(1) Bestellung von AIRBUS DEFENCE AND SPACE</p> <p style="margin-left: 20px;">(2) maßgebliche Zeichnungen und Spezifikationen</p>	Lieferant	Airbus intern

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

	<p>(3) Laufzettel / Fertigungskarte</p> <p>(4) weitere zugehörige Dokumentation zur Bearbeitungsfreigabe</p> <p>(5) an Unterlieferanten weitervergebene Bestellungen und Anforderungen</p> <p>(6) Prüfergebnisse, einschließlich Testmuster und -proben</p> <p>(7) Zertifizierungen von Unterlieferanten/Subunternehmern</p>		
GQ-1-15-08.05	<p>Ausreichende Nachweise</p> <p>(a) Gewährt der Lieferant aus Geheimhaltungsgründen (Fertigungsmethoden, andere industrielle Informationen) keinen Zugang für eine Inspektion, muss er ausreichende Nachweise für die Einhaltung der Anforderungen des Käufers erbringen.</p> <p>(b) Sind bei einem Audit, einer Begutachtung oder einem Besuch als vertraulich oder geheim eingestufte Sachverhalte zu beachten, muss der Lieferant den Käufer hierüber vorab informieren.</p>	Lieferant	Airbus intern

2.1.16 Produktion und Dienstleistungserbringung (Bezug auf IAQG-9100 § 8.5)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQ-1-16-09.05	<p>Ausführungsqualität (Workmanship Standards)</p> <p>Der Lieferant ist zur Einhaltung geltender Standards und Vorschriften für die Arbeitsausführung in allen Phasen der Produktion/Dienstleistungserbringung, Montage und Integration verpflichtet, um eine angemessene und konsistente Ausführungsqualität zu gewährleisten.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-16-08.05	<p>Unterlagen und schriftliche Anweisungen</p> <p>Der Lieferant muss detaillierte Begleitunterlagen und schriftliche Anweisungen wie Datenblätter, Zeichnungen, Benutzer- und Wartungshandbücher, Verfahrensbeschreibungen und Bedienungsanleitungen bereitstellen, um die ordnungsgemäße Ausführung von Arbeitsschritten zu gewährleisten.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-16-03.02	<p>Änderungen und Abweichungen</p> <p>(a) Der Lieferant muss den Käufer vorab informieren über</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Änderungen an Fertigungs- und Montageprozessen und -bedingungen, einschließlich Bedienerwechsel (wenn der Prozess bedienerabhängig ist), (2) Änderungen an Produktwerkstoffen oder -teilen, (3) Verlegung von Fertigungseinrichtungen, Übertragung von Arbeiten oder Inbetriebnahme neuer Maschinen, (4) Änderungen an Methoden, Anlagen, Verfahrensanweisungen, Werkzeugen, Hardware, Software oder Qualitätskontrollen für Inspektion, Prüfung oder Qualifizierung der Produkte, (5) andere qualitätsrelevante Maßnahmen wie Designänderungen oder Änderungen an Spezifikationen, Eigenschaften, Verpackungen, Transport usw., (6) Verlängerung der Haltbarkeitsdauer, (7) Änderungen der Lieferkette (z. B. neuer Unterlieferant). <p>(b) Der Lieferant muss die korrekte Identifizierung und Dokumentierung dieser Änderungen mit Rang oder Datum der Einführung über entsprechende Vorschriften sicherstellen.</p>	Lieferant	Airbus intern

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

	<p>(c) Jede Abweichung oder Änderung bedarf eines formellen, rückverfolgbaren Antrags und der formellen Genehmigung durch den Käufer, bevor sie durchgeführt und geliefert wird. Diese Notwendigkeit einer formalen Beantragung und Genehmigung gilt auch für Änderungen gegenüber vorherigen Aufträgen/Lieferungen sowie für Hersteller, Händler oder Distributoren proprietärer Produkte.</p> <p>(d) Bei Änderungen kann AIRBUS DEFENCE AND SPACE eine gesonderte Prüfung oder ein Audit verlangen. Hat eine vom Lieferanten durchgeführte Änderung Auswirkungen auf den Qualifizierungsstatus, ist gegebenenfalls je nach Qualifizierungsstatus des betroffenen Produkts eine neue vollständige oder teilweise Qualifizierung erforderlich, die unter der Verantwortung des Lieferanten durchzuführen ist. Der neue vollständige oder teilweise Qualifizierungsplan muss AIRBUS DEFENCE AND SPACE zur formalen Genehmigung vorgelegt werden.</p> <p>(e) Auf Verlangen von Airbus hat der Lieferant bereitgestellte Formulare oder EDV-Werkzeuge für die Mitteilung von Änderungen zu verwenden.</p> <p>Anmerkung: „Vorab“ bedeutet, dass der Lieferant dem Käufer genügend Zeit einräumt, um zu prüfen, ob die vorgesehenen Änderungen nachteilige Auswirkungen auf die Produkte oder Dienstleistungen haben könnten.</p>		
GQ17-2.1-16-04.02	<p>Produktkonformität</p> <p>Der Lieferant</p> <p>(a) muss vor Auslieferung durch Inspektion oder eine andere Art der Verifizierung sicherstellen, dass alle Produkte oder Dienstleistungen, einschließlich Komponenten, die von Subunternehmern oder Unterlieferanten bezogen werden, die Anforderungen des Käufers erfüllen,</p> <p>(b) ist verantwortlich für alle Prüfungen und Inspektionen des Produkts bei Eingang, in der Fertigung und bei der Endkontrolle des Lieferanten,</p> <p>(c) stellt sicher, dass nur konforme Einheiten freigegeben und verwendet werden,</p> <p>(d) stellt sicher, dass konforme Produkte physisch von nicht konformen Produkten getrennt werden,</p> <p>(e) stellt sicher, dass Gegenstände, die für die ausgeübte Tätigkeit nicht benötigt werden, getrennt und aus den Arbeitsbereichen entfernt werden,</p> <p>(f) erklärt sich bereit, dem Käufer auf Anfrage Kopien der Prüf- und/oder Kontrolldaten zukommen zu lassen.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-16-14.02	<p>Eingangsprüfungen</p> <p>Eingangsprüfungen müssen folgende Aktivitäten beinhalten:</p> <p>(a) Verifizierung von Verpackungszustand und Status von Umgebungssensoren und -abdichtungen</p> <p>(b) Sichtprüfung der Liefergegenstände</p> <p>(c) Verifizierung der Kennzeichnung und, falls vorhanden, der Konfigurationskennzeichnung auf Übereinstimmung mit den Auftragsdaten</p> <p>(d) Verifizierung der Nachweise über Inspektionen und Prüfungen des Lieferanten und zugehöriger Dokumentation</p> <p>(e) Verifizierung der Durchführung von Inspektionen (Bezugsquellenprüfung) beim Lieferanten/Unterlieferanten, falls gefordert</p> <p>(f) Durchführung von Prüfungen und Tests ausgewählter Eigenschaften der eingehenden Liefergegenstände oder mitgelieferter Testproben</p> <p>(g) Ermittlung der Haltbarkeitsdauer bei Liefergegenständen mit begrenzter Haltbarkeit</p> <p>(h) Ermittlung des Inspektionsstatus und physische Trennung der Liefergegenstände im</p>	Lieferant	Airbus intern

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

	<p>Inspektionsbereich nach folgenden Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Einheiten ohne vollständige Eingangsprüfung (2) konforme Einheiten (3) nicht konforme Einheiten (i) Verhindern einer unzulässigen Nutzung noch nicht geprüfter Liefergegenstände (j) Identifizierung von Gegenständen, die für die Produktion freigegeben werden, mit Eintrag von Konformitätsstatus und Rückverfolgbarkeitsdaten in den Fertigungsunterlagen (k) Führen von Aufzeichnungen zu Eingangsprüfungen (l) Validierung der Prüfberichtsdaten 		
GQ17-2.1-16-15.02	<p>Unterlagen für die Eingangsprüfung</p> <p>Den Eingangsprüfern sind folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen: Beschaffungsunterlagen, Spezifikationen, Zeichnungen und alle anderen für die eingehenden Lieferungen relevanten Unterlagen, wie in den Beschaffungsdokumenten gefordert.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-16-34.05	<p>Eingangsprüfprotokoll</p> <p>(a) Der Lieferant muss die Übereinstimmung der gekauften Produkte/Dienstleistungen mit den festgelegten Anforderungen verifizieren.</p> <p>(b) Der Lieferant muss Aufzeichnungen über Eingangsprüfungen führen, um Rückverfolgbarkeit und die Verfügbarkeit historischer Daten zur Überwachung seiner Lieferantenleistung und der Qualitätsentwicklung (pünktliche und qualitätsgerechte Lieferung, ...) zu gewährleisten.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-16-08.02	<p>Prüfanlagen, -ausrüstung und -verfahren</p> <p>Der Lieferant muss sicherstellen, dass</p> <p>(a) seine internen oder externen Prüfanlagen und -systeme</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) für die Durchführung der geforderten Prüfungen angemessen validiert wurden (2) den festgelegten Standards und Anforderungen entsprechen <p>(b) Prüfausrüstung so ausgelegt ist, dass der ordnungsgemäße Betrieb auch ohne den Prüfgegenstand kontrolliert werden kann,</p> <p>(c) bei computergestützten Prüfverfahren die Prüfsysteme und dazugehörige Software, Konfiguration und Daten vor der Verwendung validiert und regelmäßig kontrolliert werden.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-16-09.02	<p>Prüfanweisungen</p> <p>(a) Prüfanweisungen sollen mindestens enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Prüfumfang, einschließlich der zu verifizierenden Anforderung (2) Zweck der Prüfung (3) dazugehörige Unterlagen mit Versionsstatus (4) Prüfablauf (5) Prüforganisation (6) Prüfbedingungen (7) Prüfkörper, -ausrüstung und -aufbau (8) Schritt-für-Schritt-Beschreibung mit Angabe, welche Schritte von QA-Personal zu beobachten sind 	Lieferant	Airbus intern

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

	<p>(9) Angaben dazu, welche Vorgänge oder Ergebnisse von QA/PA zu verifizieren sind</p> <p>(10) Aufzeichnung der Prüfergebnisse</p> <p>(11) Kriterien für Bestehen/Nichtbestehen und Anforderungen für die Auswertung der Prüfdaten</p> <p>(12) Leitlinien oder Kriterien für Abweichungen vom Prüfverfahren und Prüfwiederholungen</p> <p>(b) Die Qualitätssicherung des Lieferanten muss die Prüfanweisungen prüfen und genehmigen</p> <p>(c) Prüfkaktivitäten oder -ergebnisse, die von QA/PA zu verifizieren sind, müssen in der Prüfanweisung entsprechend ausgewiesen sein.</p>		
GQ17-2.1-16-16.02	<p>Betriebssicherheit</p> <p>(a) Der Lieferant ist verpflichtet, gefährliche Tätigkeiten, z. B. bei Prüfvorgängen, zu kontrollieren.</p> <p>(b) Ist die Sicherheit des Prüfpersonals in Gefahr oder sind Schäden an Prüfgegenständen oder Prüfausrüstung zu befürchten, muss die QA/PA-Funktion berechtigt sein, die Prüfung zu beenden.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-16-11.02	<p>Prüfberichte</p> <p>(a) Der Lieferant muss sicherstellen, dass alle Prüfungen umfassend in Prüfberichten dokumentiert werden. Liegen hierfür keine gesonderten, anderslautenden Anforderungen vor, müssen diese Berichte folgenden Mindestinhalt haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Verweis auf das dazugehörige Prüfverfahren und Beschreibung von Abweichungen während der Prüfung (2) Aufzeichnungen und Auswertungen der Prüfdaten (3) Zusammenfassung der Prüfergebnisse (4) Beschreibung des geprüften Gegenstands/Teils und Angaben zu Konfiguration/Version und Kennnummern <p>(b) Die Qualitätssicherung des Lieferanten muss Prüfberichte prüfen und genehmigen.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-16-13.02	<p>Statistische Methoden</p> <p>(a) Die Verwendung statistischer Prüfmethoden (Stichprobenprüfungen) muss formal beantragt und vom Käufer vorab formal genehmigt werden.</p> <p>(b) Statistische Stichprobenprüfungen sind bei Prozessen erst zulässig, wenn die Zuverlässigkeit des Prozesses über einen angemessenen Fertigungszeitraum statistisch nachgewiesen wurde.</p> <p>(c) Der Prüfturnus richtet sich nach der Prozessfähigkeit und -lenkung.</p> <p>(d) Die Qualitätssicherung muss die Prozessfähigkeit gemäß ISO 3534-2 in Verbindung mit den Methoden in einer der folgenden Gruppen von Dokumenten nachweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) ANSI/ASQC B1, ANSI/ASQC B2 und ANSI/ASQC B3 (2) ISO 11462-1 und ISO 11462-2 (3) JISZ9020-1, JISZ9021, JISZ9041-1, JISZ9041-2, JISZ9041-3, JISZ9041-4 und JISZ9041-5 	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-16-17.02	<p>Statistische Methoden – zusätzliche Anforderungen</p> <p>Für Lieferungen an die Programme Line SPACE SYSTEMS gilt zusätzlich Folgendes:</p> <p>Ist in der Zeichnung, Bestellung oder den Beschaffungsspezifikationen angegeben, dass die Prozessbeherrschung mittels statistischer Methoden nachzuweisen ist, muss der Lieferant dem</p>	Lieferant	Airbus intern

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

	<p>Käufer eine schriftliche Verfahrensbeschreibung zur Genehmigung vorlegen. Als statistische Methoden zum Nachweis der Prozessbeherrschung gelten u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Auswahl und Verifizierung von Schlüsselmerkmalen (b) Messung der Prozessfähigkeit (c) Statistische Prozesssteuerung (d) Experimentelles Design 		
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

2.1.17 Erstmusterprüfung (Bezug auf IAQG-9100 § 8.5.1)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungs- bereich	Quelle
GQ17-2.1-17.02	<p>FAI – First Article Inspection (Erstmusterprüfung)</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Der Lieferant muss einen FAI-Prozess einführen und umsetzen. Das Prozessmanagement erfolgt gemäß IAQG 9102, sofern der Käufer nichts anderes festlegt. (b) Der Lieferant muss eine Erstmusterprüfung durchführen für <ul style="list-style-type: none"> (1) jedes neu eingeführte Produkt / jede neu eingeführte Dienstleistung, (2) bei Änderungen, die Auswirkungen auf Passform, Form oder Funktion haben (z. B. Design/Material, Produktionsquelle, Prozess oder Werkzeuge, Kontrollen/Inspektionen), (3) im Falle eines Ereignisses oder einer Produktionsstörung, die sich nachteilig auf die Herstellung auswirken kann, (4) im Falle einer regelmäßigen FAI-Anforderung. (c) Der Lieferant muss vor Durchführung der FAI sicherstellen, dass alle Voraussetzungen erfüllt sind (z. B. Design abgeschlossen und Zeichnung freigegeben, Herstellungs-/Inspektionsprozesse qualifiziert, Anweisungen genehmigt/freigegeben und industrielle Mittel verifiziert, FAI-Berichte und -Ergebnisse von Unterlieferanten erhalten und verifiziert). (d) Der Lieferant muss für jede Ausnahme im Voraus die Genehmigung des Käufers einholen, z. B. für eine teilweise Durchführung der FAI, Prüfung eines späteren statt des ersten Teiles oder FAI-Validierung nach Produktfamilien. (e) Der Lieferant gewährt dem Käufer und/oder dessen Vertretern das Recht, an Erstmusterprüfungen am Standort des Lieferanten anwesend zu sein und informiert den Käufer im Voraus. Bei der Erstmusterprüfung können Eigenschaften von Teilen erneut überprüft werden. (f) Der Lieferant muss dem Käufer den Erstmusterprüfbericht vorab zur Evaluierung und Genehmigung vorlegen. Nach der FAI stellt der Lieferant dem Käufer die Prüfstücke (eindeutig als Erstmuster gekennzeichnet) sowie den unterzeichneten und rückverfolgbaren Erstmusterprüfbericht zur Evaluierung und Genehmigung zur Verfügung. <ul style="list-style-type: none"> (1) Der Bericht muss den Nachweis erbringen, dass die Merkmale des Prüfmusters identifiziert und mit der festgelegten Methode sowie den festgelegten Akzeptanzkriterien überprüft wurden und konform sind mit technischer Dokumentation, Zeichnungen/Modellen, Prozessspezifikationen, spezifischen Anforderungen usw. (2) Der Bericht muss alle geforderten Informationen enthalten, wie z. B. Zeichnungen/Modelle (einschließlich Position von Prüfproben), Testberichte, Prozessdokumentation und spezifische Nachweise (z. B. Abmessungen, Messwerte, Analysen, Qualifizierungsprüfungen, Fertigungsberichte, Teile-/Materialzertifikate von qualifizierten und vom Kunden zugelassenen Quellen, Eignung des Personals für spezielle Prozesse, Bericht über das Erscheinungsbild zur Einhaltung ästhetischer Anforderungen). 	Lieferant	Airbus intern

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

2.1.18 Messtechnik und Kalibrierung (Bezug auf IAQG-9100 § 8.5.1)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQ17-2.1-18-01.02	<p>Messen, Metrologie und Kalibrierung</p> <p>Der Lieferant ist verpflichtet</p> <p>(a) Mess- und Kalibriersysteme gemäß ISO 10012 zu verwenden,</p> <p>(b) folgende Anforderungen zu erfüllen:</p> <p>(1) gültiger Kalibrierstatus aller verwendeten Messinstrumente/Messmittel</p> <p>(2) Aufzeichnung und Kontrolle des Kalibrierstatus aller Messinstrumente/Messmittel</p> <p>(3) Durchführung der Kalibrierung durch akkreditierte Prüfstellen</p> <p>(b) den Käufer bei Fehlschlägen der Kalibrierung eines Messgeräts über mögliche Auswirkungen des Kalibrierfehlers auf vorhergegangene Messergebnisse zu informieren, sofern bereits gelieferte Produkte oder die Verifizierung, Validierung und Genehmigung von Ergebnissen betroffen sind. Der Käufer kann die Wiederholung der Messungen mit kalibrierten Messinstrumenten verlangen.</p> <p>(c) auf Verlangen des Käufers typspezifische Testausrüstung (Special-to-Type Test Equipment, STEE) zu validieren.</p> <p>(1) Der Käufer (oder seine Vertreter) hat das Recht, bei der Validierung am Standort des Lieferanten anwesend zu sein.</p> <p>(2) Der Käufer muss daher mit mindestens zwei Wochen Vorlaufzeit über den Termin informiert werden.</p>	Lieferant	Airbus intern

2.1.19 Validierung und Kontrolle spezieller Prozesse (Bezug auf IAQG-9100 § 8.5.1)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQ17-2.1-19-01.02	<p>Prozess-Spezifikationen des Käufers</p> <p>Verbindliche Prozess-Spezifikationen des Käufers dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Käufers nicht durch andere Spezifikationen ersetzt werden.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-19-06.02	<p>Qualifizierung spezieller Prozesse oder Dienstleistungen</p> <p>(a) Der Lieferant muss die Prozessanweisungen festlegen und die Qualifizierungsprüfungen für spezielle Prozesse (z. B. Wärmebehandlung, Oberflächenbehandlung, Kugelstrahlen, Schweißen, Schmieden/Gießen, NDT) durchführen und dokumentieren. Falls erforderlich, muss der Lieferant dem Käufer die Qualifizierungsberichte und Prüfmuster zur Validierung und/oder Gegenprüfung (z. B. Schmieden/Gießen) zur Verfügung stellen.</p> <p>(b) Der Lieferant muss die Genehmigung und schriftliche Zustimmung des Käufers einholen, bevor er Änderungen an speziellen Prozessen oder damit zusammenhängenden Spezifikationen, Prüfungen oder Qualifizierungen vornimmt.</p> <p>(c) Der Lieferant muss sicherstellen, dass der Lieferant und seine Unterlieferanten vom Käufer und/oder einer vereinbarten Zertifizierungsstelle (z. B. NADCAP) qualifiziert sind und dem Käufer den Nachweis über die Erfüllung der Qualifizierungsvoraussetzungen vorlegen, in dem die qualifizierte Organisation/der qualifizierte Standort, die/der die speziellen Prozesse für das Produkt oder die Dienstleistung durchführt, aufgeführt ist.</p>	Lieferant	Airbus intern

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

	(d) Sobald der Qualifizierungsstatus nachgewiesen und genehmigt ist und die FAI für die Serienproduktion des Liefergegenstands genehmigt wurde, muss der Lieferant die in der Anforderungsdatei für den Liefergegenstand festgelegten Prüfungen durchführen und den Prüfbericht und die geforderten Prüfmuster zur Validierung und/oder Gegenprüfung an den Käufer senden.		
GQ1-19-06.05	<p>Auswahl der Prüfmethode</p> <p>(a) Der Lieferant muss sicherstellen, dass zerstörungsfreie oder zerstörende Prüfmethoden zur Evaluierung der Prozessleistung ordnungsgemäß ausgewählt werden.</p> <p>(b) Der Käufer behält sich das Recht vor, zerstörungsfreie Prüfmethoden vorzugeben und zu genehmigen.</p> <p>(c) Das Personal, das spezielle oder zerstörungsfreie Prüf-/Evaluierungsvorgänge durchführt oder auswertet, muss den geltenden Normen entsprechend ausgebildet oder zertifiziert sein.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-19-05.01	<p>Zusätzliche Anforderungen bei Speziellen Prozessen</p> <p>Für die Programme Line SPACE SYSTEMS gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:</p> <p>(a) Wenn Teile geschweißt werden müssen, hat der Lieferant die geltende Spezifikation (ECSS-Q-ST-70-39C, „Welding of metallic materials for flight hardware“) anzuwenden.</p> <p>(b) Schweißreparaturen von Gussstücken und Schmiedeteilen sind nicht zulässig.</p> <p>(c) Die Vergabe von Oberflächenbehandlungen an Unterlieferanten bedarf der formalen Genehmigung durch den Käufer. Der Lieferant muss dafür folgende Unterlagen bereitstellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Qualifizierungsbericht (2) ISO 9001 / EN 9100 - Zertifikate mit Angabe des Zulassungsumfangs (3) Referenzen für die Prozesse und Verfahren sowie die geforderten und/oder vereinbarten Standards (4) Nachweis von Kapazitäten/Fähigkeiten/Hintergrund, z. B. NADCAP-Akkreditierung 	Lieferant	Airbus intern

2.1.20 Lenkung von Hilfsmitteln für die Bestätigung der Abnahmestelle (Bezug auf IAQG-9100 § 8.5.2)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQ17-2.1-20-01.01	<p>System zur Lenkung von Hilfsmitteln für die Bestätigung der Abnahmestelle</p> <p>(a) Der Lieferant ist verpflichtet, ein dokumentiertes System zur Lenkung von Hilfsmitteln für die Bestätigung der Abnahmestelle einzurichten und zu unterhalten, um die korrekte und vorschriftsmäßige Verwendung derartiger Hilfsmittel in Fertigungs- und Prüfprozessen zu gewährleisten.</p> <p>(b) Die Verwendung von Hilfsmitteln wie z. B. Stempeln für die Bestätigung von Abnahmen muss auf den im Lenkungssystem festgelegten Personenkreis beschränkt sein.</p> <p>(c) Die Verwendung von Hilfsmitteln für die Bestätigung der Abnahmestelle muss einen Rückschluss auf den jeweils verantwortlichen Nutzer ermöglichen.</p> <p>(d) Hilfsmittel für die Bestätigung der Abnahmestelle sind direkt auf Teile und Material anzuwenden, wenn dies durch Entwurfszeichnungen und Spezifikationen sowie begleitende Dokumente, Aufzeichnungen oder Etiketten festgelegt ist.</p> <p>(e) Bei der Bestätigung von Abnahmen eingesetzte Hilfsmittel, Materialien und Verfahren</p>	Lieferant	Airbus intern

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

	müssen für die Produkte und ihren Nutzungszweck geeignet sein.		
--	----------------------------------------------------------------	--	--

2.1.21 Behandlung von Eigentum des Kunden (Bezug auf IAQG-9100 § 8.5.3)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQ17-2.1-21-01.02	<p>Kennzeichnung und Verwendung</p> <p>Durch den Käufer bereitgestellte Produkte, einschließlich Produktions- und Prüfausrüstung, müssen korrekt als Eigentum des Käufers gekennzeichnet werden und dürfen nur zum Zweck der Erfüllung des Auftrags/Vertrags verwendet werden, für den sie bereitgestellt wurden. Eine Verwendung für andere Zwecke bedarf der schriftlichen Genehmigung des Käufers.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-21-02.02	<p>Prüfung vor Verwendung</p> <p>(a) Alle vom Käufer zur Verfügung gestellten Produkte, einschließlich Produktions- und Prüfausrüstung, müssen vor der Verwendung vom Lieferanten mindestens auf Übereinstimmung mit den Versandpapieren und mögliche Transportschäden geprüft werden. Als Mindestanforderung gilt eine Dokumentenprüfung.</p> <p>(b) Stellt der Lieferant fest, dass ein vom Käufer bereitgestelltes Produkt für die vorgesehene Verwendung ungeeignet ist, hat er den Käufer unverzüglich über erforderliche Abhilfemaßnahmen zu informieren und diese mit ihm abzustimmen.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-21-03.02	<p>Lagerbestandskontrolle von Eigentum des Käufers</p> <p>(a) Der Lieferant muss über ein Bestandskontrollsystem verfügen, das die vorschriftsgemäße Verwendung von Material und/oder Ausrüstung des Käufers gewährleistet.</p> <p>(b) Der Lieferant übermittelt dem Käufer auf Anfrage eine Liste aller bereitgestellten Produkte und/oder Ausrüstungsgegenstände.</p> <p>(c) Für die vom Lieferanten verwalteten Bestände des Käufers sind verbleibende Mengen und Resthaltbarkeit regelmäßig an den Käufer zu melden.</p> <p>(d) Vom Käufer zur Verfügung gestellte Produkte müssen getrennt von Produkten des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten gelagert werden.</p> <p>Hinweis: „Gelagert“ ist hier nicht im Sinne eines separaten Lagers oder Gebäudes zu verstehen. Gelagert werden kann das Material beispielsweise in getrennten, eindeutig gekennzeichneten Regalen oder Bereichen.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-21-04.02	<p>Produktions- und Prüfausrüstung des Käufers</p> <p>(a) Vom Käufer zur Verfügung gestellte Test-/Prüfgeräte und Produktionsausrüstung muss der Lieferant nach Vertragserfüllung unaufgefordert an den Käufer zurücksenden, falls vom Käufer nichts anderes festgelegt wurde.</p> <p>(b) Der Lieferant ist für den Kalibrierstatus der vom Käufer zur Verfügung gestellten Produktions- und Prüfausrüstung sowie für die Wartung und Pflege dieser Ausrüstung verantwortlich.</p> <p>Hinweis: „Kalibrierstatus“ ist im Sinne einer Kalibrierüberwachung zu verstehen. Der Lieferant muss ein kalibriertes Gerät verwenden und die Gültigkeitsdauer überwachen.</p>	Lieferant	Airbus intern

2.1.22 Schutz, Handhabung, Lagerung und Transport (Bezug auf IAQG-9100 § 8.5.4)		
----------------------------------------------------------------------------------------	--	--

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungs- bereich	Quelle
GQ17-2.1-22-01.02	<p>Verpackung, Handhabung, Lagerung und Transport (PHST)</p> <p>Der Lieferant muss Prozesse für Verpackung, Handhabung, Lagerung und Transport von Produkten definieren. Diese Prozesse müssen die notwendigen Anforderungen, Mittel/Werkzeuge und Bedingungen (z. B. Temperatur, Feuchtigkeit) definieren, dokumentieren und kontrollieren, um den Schutz der Liefergegenstände zu gewährleisten und Schäden und Verunreinigungen über den gesamten Produktlebenszyklus zu verhindern.</p> <p>Sie gelten für alle PBS-Positionen bei Lieferung und alle LBS-Positionen in der Wartungs- und Ersatzteilbeschaffung.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-22-02.02	<p>Getrennte Lagerbereiche</p> <p>(a) Der Lieferant verpflichtet sich, die folgenden Einheiten in getrennten, sicheren Lagerbereichen mit geeignetem Reinheitsgrad und Raumklima unterzubringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Eingehendes Material (2) Zwischenerzeugnisse zur vorübergehenden Lagerung (3) Fertigerzeugnisse vor dem Versand (4) nicht konforme Einheiten (5) Einheiten mit überschrittener Lebensdauer (6) als nicht verwendbar eingestufte Einheiten (Ausschuss) (7) Einheiten, die aus Gesundheits- oder Sicherheitsgründen (z. B. Gefahrgut, leicht entzündliches Material) separat gelagert werden müssen <p>(b) Die abgetrennten Bereiche müssen gemäß dem vorgesehenen Zweck gekennzeichnet sein.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-22-04.03	<p>Lagersteuerung</p> <p>Der Lieferant gewährleistet eine Erfassung aller Lagerzugänge und –entnahmen.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-22-04.02	<p>Aufzeichnungen über Lebensdauergrenzen, Rückverfolgbarkeit und Instandhaltung</p> <p>(a) Der Lieferant muss ordnungsgemäße Aufzeichnungen führen, Rückverfolgbarkeit sicherstellen und gewährleisten, dass alle gelagerten Produkte innerhalb der Lebensdauergrenzen liegen, kontrolliert und bei Bedarf erneut getestet werden.</p> <p>(b) Der Lieferant ist für die Instandhaltung der Produkte in den unter seiner Kontrolle stehenden Lagerungsphasen verantwortlich, um ihre Konformität zu gewährleisten.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-22-06.02	<p>Lieferung von Produkten/Material mit begrenzter Haltbarkeit</p> <p>(a) Material mit begrenzter Haltbarkeit muss auf der Verpackung und dem zugehörigen CoC entsprechend gekennzeichnet sein.</p> <p>(b) Bei Produkten mit begrenzter Lebensdauer oder Produkten, bei denen es durch Alterung oder Nutzung zu Qualitätsminderung kommt, müssen das Datum, der Prüfzeitpunkt oder der Prüfzyklus zu Beginn der Produktlebensdauer und das Ablaufdatum angegeben werden.</p> <p>(c) Sofern in den Vertragsunterlagen oder der Bestellung nicht anders angegeben, muss die Restlebensdauer eines gelieferten Produkts mit begrenzter Haltbarkeit zum Zeitpunkt der Lieferung noch mindestens 80 % der ursprünglichen Lebensdauer betragen.</p> <p>(d) Jede Abweichung bedarf einer formalen, rückverfolgbaren Beantragung und der formalen</p>	Lieferant	Airbus intern

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

	Genehmigung durch den Käufer, bevor sie durchgeführt und geliefert wird.		
GQ17-2.1-22-07.01	<p>Spezielle Transportanforderungen</p> <p>(a) Alle speziellen Lagerbedingungen (z. B. Kühlung) sind beim Transport zu berücksichtigen und müssen zwingend eingehalten werden.</p> <p>(b) Transport von Gefahrgut (z. B. pyrotechnische Ausrüstung) soll gemäß den Vorgaben in ST/SG/AC 10/1 „Recommendation on the Transport of Dangerous Goods“ erfolgen.</p>	Lieferant	Airbus intern

2.1.23 Reparierbarkeit, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit (Bezug auf IAQG-9100 § 8.5.5)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQ-1-23-03.05	<p>Technische Daten für Instandhaltung, Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit und Kapazität</p> <p>Der Lieferant führt, unter Berücksichtigung aller Daten zu PBS-Einheiten, Sicherungsmaßnahmen und -analysen durch, um zu gewährleisten, dass die Anforderungen und Spezifikationen in Bezug auf Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit und Kapazität seines Produkts/seiner Dienstleistung erfüllt werden.</p> <p>Der Lieferant muss für PBS-Einheiten folgende technische Daten zur Verfügung stellen:</p> <p>(a) Mean Time Before Failure (MTBF) und Guaranteed MTBF (GMTBF)</p> <p>(b) Mean Time to Repair (MTTR) und Guaranteed MTTR (GMTTR)</p> <p>(c) Beschaffungsvorlaufzeit</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-23-05.05	<p>Instandhaltungsplan</p> <p>Der Lieferant muss für sein Produkt/seine Dienstleistung einen Instandhaltungsplan festlegen und bereitstellen, der als Mindestanforderungen</p> <p>(a) die LBS (Logistics Breakdown Structure) enthält,</p> <p>(b) die Instandhaltungsaufgaben beschreibt:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Korrektive - und vorbeugende Maßnahmen (2) Dauer/Aufwand (3) Instandhaltungsintervall (vorbeugende Maßnahmen) (4) erforderliche CFIs und Hilfsmittel (5) Kalibrierung der LRU oder Hilfsmittel (6) erforderliches Personal mit Qualifikation (7) erforderliche Schulungen <p>(c) die Instandhaltungsverfahren mit den dazugehörigen Hilfsmitteln und Werkzeugen sowie Durchführungsbedingungen und -einschränkungen beschreibt.</p>	Lieferant	Airbus intern

2.1.24 Freigabe von Produkten und Dienstleistungen (Bezug auf IAQG-9100 § 8.6)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

<p>GQ17-2.1-24-01.01</p>	<p>Management von Fremdkörperrückständen und Schäden durch Fremdkörper</p> <p>(a) Der Lieferant muss ein Programm gemäß EN 9146 zur Verhinderung von Fremdkörperrückständen und Schäden durch Fremdkörper (Grate, Bearbeitungsspuren, Zunder und andere Oberflächendefekte und Verschmutzungen) umsetzen, das alle Produktlebensphasen vom Entwurf bis zur Lieferung abdeckt,</p> <p>(1) um zu garantieren, dass nur Produkte, die frei von Fremdkörperrückständen (Foreign Object debris, FOD) und Schäden durch Fremdkörper (Foreign Object Damage, FOD) sind, an den Käufer, andere Lieferanten des Käufers und Kunden des Käufers geliefert werden,</p> <p>(2) um Fälle von FOD/FOD zu dokumentieren, zu analysieren und angemessene Korrekturmaßnahmen einzuleiten.</p> <p>Anmerkungen:</p> <p>(1) Dies beinhaltet die Verhinderung von Emissionen, die durch niedrige oder hohe Temperaturen (Ausgasung, Abgasung) aus dem Material selbst und seiner Oberflächenbehandlung hervorgerufen werden. Der Käufer behält sich das Recht vor, entsprechende Informationen des Herstellers/Lieferanten einzufordern oder den Hersteller/Lieferanten zur Durchführung spezifischer Tests aufzufordern.</p> <p>(2) Dies beinhaltet den Nachweis, dass bei der Herstellung/Montage/Instandhaltung nur solche Verbrauchsstoffe verwendet wurden oder in das Produkt eingegangen sind, die in den technischen Spezifikationen und/oder Fertigungsanweisungen ausdrücklich genehmigt sind.</p> <p>(3) Konservierungsstoffe oder sonstige Substanzen dürfen nur dann verwendet werden, wenn dies laut Spezifikationsunterlagen des Käufers zulässig ist.</p> <p>(4) Alle Liefergegenstände unterliegen der Reinheitskontrolle und müssen vor dem Verpacken zur Auslieferung einem geeigneten Reinigungsprozess unterzogen werden.</p> <p>(5) Alle Liefergegenstände müssen so behandelt und verpackt werden, dass mechanische Schäden und Verschmutzung (zum Beispiel durch PVC oder Fasern) während der Lagerung und des Transports verhindert werden.</p> <p>(6) Alle Liefergegenstände müssen die Vorgaben der europäischen REACH-Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 Anhang II erfüllen. Der Lieferant hat zu berücksichtigen, dass Ausnahmen von rechtlichen Vorschriften für Anwendungen im Luft- und Raumfahrtbereich möglich sind.</p> <p>(7) Jede vom Lieferanten vorgeschlagene Abweichung von dieser Anforderung bedarf einer formalen Beantragung mit vollständiger Begründung und dem Nachweis, dass das mit dem Material verbundene Risikoniveau akzeptabel ist, sowie der formalen Genehmigung des Käufers.</p> <p>(c) Der Käufer kann gegebenenfalls technischen Support oder Expertise zur Verfügung stellen.</p>	<p>Lieferant</p>	<p>Airbus intern</p>
<p>GQ17-2.1-24-02.02</p>	<p>Zusätzliche Anforderungen für die Programme Line SPACE SYSTEMS</p> <p>Für alle an die Programme Line SPACE SYSTEMS gelieferten Teile gilt zusätzlich Folgendes:</p> <p>(a) Die Teile müssen bei Lieferung einen Reinheitsgrad aufweisen, der den Transfer in einen ISO-8-Reinraum (gemäß ISO 14644) ohne weitere Reinigungsmaßnahmen möglich macht. Der Lieferant muss hierbei TN-ADST-1000206235 „Subcontractor cleaning and packaging of flight parts/assemblies“ einhalten.</p> <p>(b) Teile, die eines oder mehrere der folgenden Materialien in irgendeiner Form enthalten, sind unzulässig. Ausnahmen können im Einzelfall vom Käufer offiziell zugelassen werden.</p> <p>(1) Reines Zink</p> <p>(2) Reines Cadmium</p> <p>(3) Reinzinn (galvanisiert oder geschmolzen – definiert als Material mit mind. 97 % Sn)</p> <p>(4) Quecksilber</p> <p>(5) Radioaktives Material</p>	<p>Lieferant</p>	<p>Airbus intern</p>

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

	<p>(6) Polyvinylchlorid (PVC)</p> <p>(7) Polyvinylacetat (PVAC)</p> <p>(8) Polyvinylbutyral (PVB)</p> <p>(9) Polysulphide</p> <p>(10) Alkyd</p> <p>(11) Cellulose</p> <p>(12) Celluloseacetat</p> <p>(c) Material für Primärverpackungen</p> <p>(1) Das einzige zugelassene Material für Primärverpackungen, die in direkten Kontakt mit dem/den Teil/en kommen, ist SCC 1000.</p> <p>(2) Verwendet der Lieferant ein anderes Verpackungsmaterial, muss dieses verifiziert und geprüft werden.</p> <p>(3) Die Verwendung anderer Primärverpackungen als SCC 1000 bedarf einer formalen, rückverfolgbaren Beantragung und der formalen Genehmigung durch den Käufer, bevor die Verpackungen hergestellt und geliefert werden.</p> <p>(4) Auch Klebstoffflaschen und ähnliche Gegenstände dürfen nicht in direkten Kontakt mit der Kartonverpackung kommen.</p>		
GQ17-2.1-24-03.02	<p>Elektrostatistische Entladung</p> <p>(a) Alle Produkte müssen frei von der Einwirkung elektrischer Entladungen sein. Beispiel: Schäden durch elektrostatische Entladung, Funkenerosionsrückstände usw.)</p> <p>(b) Falls erforderlich, muss der Lieferant ein ESD-Schutzprogramm für Produkte mit ESD-Risiken einführen und unterhalten, das Entwicklung, Fertigung, Prüfung und Lagerung/Transport abdeckt und eine anerkannte Norm erfüllt.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-24-04.01	<p>Zustand gelieferter Einheiten</p> <p>(a) Alle gelieferten Einheiten müssen neu gefertigt und unbenutzt sein.</p> <p>(b) Überzählige, nachgearbeitete, zurückgewonnene, reparierte oder wiederaufbereitete Einheiten dürfen nicht an den Käufer geliefert werden.</p> <p>(c) Jede Abweichung bedarf einer formalen, rückverfolgbaren Beantragung und der formalen Genehmigung (Sonderfreigabe) durch den Käufer, bevor sie durchgeführt und geliefert wird.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-24-05.01	<p>Konfiguration gelieferter Einheiten</p> <p>(a) Die Konfiguration der gelieferten Produkte oder Dienstleistungen ist formal zu kontrollieren.</p> <p>(b) Die Lieferorganisation muss die mit jedem Liefergegenstand gelieferten Unterlagen (z. B. Prüfberichte, Zertifikate) prüfen, genehmigen und konfigurieren.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-24-06.02	<p>Versandanzeige/Lieferschein</p> <p>Die Versandanzeige/der Lieferschein muss folgende Angaben enthalten:</p> <p>(a) Referenz, Ausstellort und -datum</p> <p>(b) Lieferadresse</p> <p>(c) Bestellnummer/Vertragsnummer</p> <p>(d) Name des Airbus AIT Managers</p>	Lieferant	Airbus intern

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

	<p>(e) Name des Airbus Supply Quality Managers für den Fall einer strittigen (z. B. beschädigten) Lieferung</p> <p>(f) Angabe, ob es sich um ein fliegendes („flight item“) oder nicht fliegendes („non flight item“) Teil handelt</p> <p>(g) Airbus-Projekt</p> <p>(h) Name des Lieferanten</p> <p>(i) Herstellungsland</p> <p>(j) Klassifizierungsnummer(n) für die Exportkontrolle (Export Control Classification Number), falls zutreffend; ersatzweise Angabe „Unterliegt nicht der Exportkontrolle“)</p> <p>(k) Lizenznummer, falls zutreffend (z. B. Exportlizenz)</p> <p>(l) Angaben zum LIEFERUMFANG: Geräte & lose Teile</p> <p>(1) AIRBUS-Teilenummer (mit Angabe des Produktbaums)</p> <p>(2) Material-/Artikelbezeichnung</p> <p>(3) Seriennummer (falls zutreffend)</p> <p>(4) Fertigungsauftragsnummer (falls zutreffend)</p> <p>(5) Teilenummer des Lieferanten</p> <p>(6) Nettogewicht pro Einheit (in kg)</p> <p>(7) Menge</p> <p>(8) Angaben zu aufgeführten Einheiten, wenn sie in einer Ausrüstung verbaut sind</p> <p>Empfohlen wird die Verwendung der „Shipment Bill Form“ von Airbus Defence and Space. Lieferanten erhalten dieses Formular über ihren Ansprechpartner bei Airbus Defence and Space Procurement.</p>		
GQ17-2.1-24-07.01	<p>Materialsicherheitsdatenblatt</p> <p>(a) Bei chemischen Produkten muss mindestens der ersten Lieferung ein Materialsicherheitsdatenblatt (Material Safety Data Sheet, MSDS) beigelegt werden.</p> <p>(b) Bei Änderungen ist jeweils für die erste Folgelieferung ein neues MSDS erforderlich.</p> <p>(c) Dabei muss jede Änderung des MSDS deutlich hervorgehoben sein.</p> <p>(d) Das MSDS muss in der Sprache des Empfängerlandes verfasst sein und die Vorgaben der europäischen REACH-Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 Anhang II erfüllen.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-24-08.01	<p>Zertifikate</p> <p>(a) Gemäß EASA/FAA-Verordnung oder vergleichbaren nationalen Verordnungen (z. B. EASA Part 145/21, FAR 145/21, EMAR 145/21, DEMAR 145/21, PERAM 145/21) muss ein Lieferant, der über eine vom Käufer anerkannte Zulassung als Herstellungsbetrieb (POA oder gleichwertig) verfügt, deren Umfang das zu liefernde Produkt abdeckt, das Produkt mit einer Freigabebescheinigung (Authorized Release Certificate, ARC) freigeben (EASA Form 1 oder gleichwertig).</p> <p>(b) In allen anderen Fällen gibt der Lieferant das Produkt mit einer Konformitätserklärung (Certificate of Conformity, CoC) frei.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-24-09.01	<p>Freigabebescheinigung</p> <p>(a) Der Lieferant muss das Produkt mit einer offiziellen, vom Käufer anerkannten Freigabebescheinigung (Authorized Release Certificate, ARC) freigeben (z. B. EASA Form 1, FAA</p>	Lieferant	Airbus intern

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

	<p>8130-3, TCCA Form One oder gleichwertig).</p> <p>Anmerkungen:</p> <p>(1) Der Lieferant bescheinigt damit, dass das freigegebene Produkt hergestellt wurde in Übereinstimmung mit den genehmigten Konstruktionsdaten und sich in einem sicheren Betriebszustand befindet. Kann die Übereinstimmung mit genehmigten Konstruktionsdaten nicht bescheinigt werden (z. B. bei einem noch nicht zertifizierten Prototyp oder bei noch nicht genehmigten Änderungen), darf im ARC gemäß Verordnung nur die Konformität mit nicht genehmigten Konstruktionsdaten bescheinigt werden.</p> <p>(b) Verfügt der Lieferant noch nicht über eine POA oder eine gleichwertige Zulassung oder ist das Produkt des Käufers bei Lieferbeginn noch nicht im Zulassungsumfang der POA enthalten, muss der Lieferant</p> <p>(1) die vorübergehende Genehmigung des Käufers zur Freigabe des Produkts mit einer Konformitätserklärung statt eines ARC einholen,</p> <p>(2) den Käufer informieren, sobald eine POA oder gleichwertige Zulassung vorliegt, und bestätigen, dass das Produkt ab sofort mit einem ARC freigegeben wird.</p>		
<p>GQ17-2.1-24-10.02</p>	<p>Konformitätserklärung</p> <p>(a) Der Lieferant gibt alle seine Produkte mit einer Konformitätserklärung (Certificate of Conformity, CoC) frei.</p> <p>Hinweis: Damit bescheinigt der Lieferant, dass das Produkt den Konstruktionsdaten und -anforderungen entspricht.</p> <p>(b) Der Lieferant stellt sicher, dass das CoC</p> <p>(1) in englischer Sprache (oder zweisprachig) verfasst ist,</p> <p>(2) mindestens folgende Informationen enthält:</p> <p>(i) CoC-Referenz (einschließlich Kennnummer)</p> <p>(ii) Name und Adresse des Lieferanten</p> <p>(iii) Lieferantenummer sowie ggf. Commercial and Government Entity Code (CAGE/NCAGE)</p> <p>(iv) Auftragsnummer</p> <p>(v) Produktbezeichnung und Teilenummer (Airbus Part Number, falls vorhanden)</p> <p>(vi) Seriennummer oder Chargennummer, falls zutreffend (bei mehreren Chargen sind alle Chargennummern anzugeben; unterscheiden sich Hersteller- und Verpackungschargen, sind beide getrennt auszuweisen)</p> <p>(vii) Referenznummer zum CoC (oder gleichwertig) des OEM, sofern vorhanden, mit Kopie der Konformitätserklärung</p> <p>(viii) Menge und Einheit, sofern relevant</p> <p>(ix) Verweis auf geltende Spezifikationen, Standards oder Zeichnungen mit Nummer der Ausgabe</p> <p>(x) Haltbarkeit und Ablaufdatum, falls zutreffend, sowie geltende Lagerbedingungen (z. B. für nicht metallische Rohstoffe und Pyrotechnik)</p> <p>(xi) Beschreibung und Stand ausgeführter Arbeiten, wo zutreffend</p> <p>(xii) Beschaffungsquelle für selbst beschaffte Materialien, Rohstoffe, maschinelle Bearbeitung und Weiterverarbeitung durch Unterlieferanten, zerstörungsfreie Prüfungen, soweit zutreffend (bei Zeichnungsteilen)</p> <p>(xiii) Qualitätsbezogene Prüfzeugnisse von Dritten, einschließlich Registriernummer, soweit zutreffend</p> <p>(xiv) Zertifikate von Dienstleistern des Lieferanten, sofern erforderlich (bei proprietären</p>	<p>Lieferant</p>	<p>Airbus intern</p>

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

	<p>und Standardprodukten)</p> <p>(xv) Weitere produktrelevante Angaben und/oder Referenzen, sofern vorhanden (z. B. Nichtkonformitäten/Sonderfreigaben mit Klassifizierung, FAI)</p> <p>(xvi) Folgende Konformitätserklärung (oder vergleichbare Formulierung): „Wir versichern hiermit, dass das/die gelieferte/n Produkt/e alle geltenden Anforderungen, Spezifikationen, Zeichnungen, Richtlinien und Standards erfüllen und erfolgreich geprüft und/oder verifiziert wurden“</p> <p>(xvii) Unterschrift und Name des Zeichnungsberechtigten (Funktion wird empfohlen) oder eindeutiges, rückverfolgbares Kürzel des Qualitätsmanagers des Lieferanten bzw. eines bevollmächtigten Vertreters</p> <p>(xviii) Datum</p> <p>(c) Hinweis: Die Ausfertigung nach IAQG SCMH (Abschnitte 5.2.3 und 5.2.4) oder EN 10204 (Prüfzeugnis 2.1 für Nicht-Strukturwerkstoffe und Teile und Prüfzeugnis 3.1 für Strukturteile und -werkstoffe) ist möglich.</p>		
GQ17-2.1-24-11.02	<p>Zusätzliche Anforderungen an die Konformitätserklärung</p> <p>(a) Bei Teilen, die aus selbst beschafftem Material gefertigt wurden, muss das CoC</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) die Materialbezugsquelle und gegebenenfalls das NDT-Verfahren benennen, (2) eine Kopie der Konformitätserklärung für das Material beinhalten, (3) den Wärmebehandlungszustand des Rohmaterials bescheinigen. <p>(b) Wird Material in einem anderen Wärmebehandlungszustand geliefert als für die Endlieferung vorgesehen, ist eine vollständige Historie der Wärmebehandlung einschließlich Alterungsdaten beizufügen.</p> <p>(c) Für Fachhändler/Distributoren gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Im CoC muss der Originalhersteller angegeben und die Produktherkunft durch Verweis auf eine Chargennummer oder gleichwertige Referenz lückenlos rückverfolgbar sein (2) Es müssen Unterlagen vorhanden sein, die eine Rückverfolgbarkeit der Charge/des Loses, des Lieferanten/Herstellers und des Produkts ermöglichen und zusammen mit Kopien des CoC und der Prüfzeugnisse der Lieferung beigefügt werden. <p>(d) Für Value-Added Distributors (VAD laut IAQG-Definition, siehe § 4 und Abkürzungen) gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Das CoC des Originalherstellers der Komponente (Original Component Manufacturer, OCM) für die betreffende Teilenummer muss ohne Änderungen oder Zusätze mitgeliefert werden. Der OCM muss von Airbus für das gelieferte Teil zugelassen sein. (2) Im CoC des Distributors muss angegeben sein, dass der Distributor das von einem OCM bezogene Teil als VAD liefert. (3) Dem CoC des Distributors ist eine Vollmacht des OCM beizufügen, die den Distributor als VAD für dieses Produkt oder diese Produktfamilie ausweist. <p>(e) Bei Teilen mit metallischer Oberflächenbehandlung, die an die Programme Line SPACE SYSTEMS geliefert werden, muss das CoC eine Erklärung dazu enthalten, dass in dem Material und auf der Oberfläche kein Reinzinn enthalten bzw. vorhanden ist; dies gilt sowohl für Feuerverzinnung als auch für galvanisch aufgebraute Zinnlegierungen mit einem Zinnanteil von mehr als 97 %.</p>	Lieferant	Airbus intern

2.1.25 Kontrollsystem für Nichtkonformitäten und Warnmeldungsmanagement (Bezug auf IAQG-9100 § 8.7)		
------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungs- bereich	Quelle
GQ17-2.1-25-01.02	<p>Ursachenanalyse und Problemlösung</p> <p>(a) Der Lieferant muss einen Prozess (gemäß EN 9135 oder gleichwertig) festlegen und einführen, um signifikante und/oder wiederkehrende Probleme (z. B. Qualitätsmängel, Nonkonformität, Anomalien/Ausfälle, Prozess-/Dokumentationsprobleme, nicht ordnungsgemäße oder verspätete Entwicklung/Produktion) zu handhaben. Der Prozess muss die Problemeingrenzung und Ursachenanalyse, daraus resultierende Maßnahmen zur Problemkorrektur und zur Verhinderung eines erneuten Auftretens (auch bei ähnlichen Produkten und Prozessen) sowie die Messung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen abdecken.</p> <p>(b) Der Lieferant muss den Käufer unverzüglich über das Problem unterrichten und mit ihm ein Verfahren zur Problembehandlung sowie sich daraus ergebende Maßnahmen und Fristen vereinbaren.</p> <p>(c) Der Lieferant muss dem Käufer regelmäßig detaillierte Berichte zur Problemanalyse und den Fortschritt, die Überprüfung und den Abschluss der daraus resultierenden Maßnahmen vorlegen (z. B. mit der 8D/9S-Methode).</p> <p>(d) Der Lieferant muss den Fortschritt der Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen regelmäßig evaluieren, um einen rechtzeitigen Abschluss sicherzustellen.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-25-02.02	<p>Erfassung und Behandlung von Vorfällen und Nichtkonformitäten</p> <p>Der Lieferant ist verpflichtet</p> <p>(a) alle Vorfälle und Nichtkonformitäten (einschl. NC aus der eigenen Produktion/dem eigenen Betrieb, dem Standort des Lieferanten, dem Standort des Kunden, ...) sowie Analyseergebnisse, Maßnahmenstatus und zugehörige Qualitätsaufzeichnungen und Beschreibungen der betroffenen Produkte zu erfassen und in zentralen Datenbanken aufzuzeichnen,</p> <p>(b) ihre Auswirkungen auf die Leistung, Qualität und Sicherheit des Produkts/der Dienstleistung zu verfolgen, zu analysieren und zu bewerten (z.B. über ein Failure Reporting, Analysis and Corrective Action System (FRACAS),</p> <p>(c) die in den verschiedenen Phasen (Industrialisierung, Produktion/Betrieb, Tests, nach der Auslieferung und MRO) festgestellten Nichtkonformitäten zu analysieren, zu korrelieren und mögliche negative Trends zu identifizieren,</p> <p>(d) den Käufer zu unterrichten und einen Überblick sowie Detailinformationen zu den Problemen, ihrem Analysestatus und dem Fortschritt der resultierenden Maßnahmen zu geben (z. B. im Rahmen spezieller Supplier Quality Reviews und Non-Conformance Review Boards).</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-25-09.02	<p>Management von Vorfällen und Nichtkonformitäten</p> <p>Der Lieferant muss, sofern nicht anders vereinbart</p> <p>(a) den Käufer innerhalb von 2 Arbeitstagen ab Entdeckung über Vorfälle und Nichtkonformitäten in Kenntnis setzen (dies beinhaltet gegebenenfalls die Einrichtung eines Frühwarnsystems),</p> <p>(b) sicherstellen, dass Maßnahmen zur Eindämmung der Vorfälle / Nichtkonformitäten innerhalb von 3 Arbeitstagen (in besonders kritischen Fällen auch in weniger als 3 Arbeitstagen) ab Entdeckung umgesetzt werden, wenn der Vorfall / die Nichtkonformität Auswirkungen auf die Qualität/Sicherheit des Produkts oder des Betriebs beim Käufer oder Endkunden hat/haben kann,</p> <p>(c) innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung den formalen Antrag auf Sonderfreigabe stellen,</p> <p>(d) innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Entdeckung einen Bericht über Korrekturmaßnahmen (Corrective Action Report, CAR) für nicht konforme Produkte vorlegen,</p>	Lieferant	Airbus intern

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

	<p>(e) den Maßnahmenplan innerhalb von 2 Monaten ab Entdeckung umsetzen und dies gegenüber dem Käufer nachweisen,</p> <p>(f) den Käufer innerhalb von 5 Arbeitstagen über Qualitätsabweichungen in anderen Programmen informieren, wenn der Lieferant Kenntnis erlangt, dass diese Abweichungen Auswirkungen auf gelieferte Hardware oder Software haben könnten.</p>		
GQ17-2.1-25-03.02	<p>Behandlung nicht konformer Produkte</p> <p>Der Lieferant ist verpflichtet</p> <p>(a) einen dokumentierten Prozess vorzuhalten für</p> <p>(1) die Behandlung und Genehmigung nicht konformer Produkte aus seiner Fertigung und</p> <p>(2) die Vermeidung, Ermittlung, Minimierung und Beseitigung gefälschter Teile,</p> <p>(b) nicht konforme Produkte physisch von konformen Produkten zu trennen und bis zur Verschrottung, Nachbearbeitung oder Freigabe nach Beseitigung der Nichtkonformität in einem zugangskontrollierten Bereich zu lagern,</p> <p>(c) eine der folgenden Dispositionsmaßnahmen auf nicht konforme Produkte anzuwenden:</p> <p>(1) Rückgabe an den Unterlieferanten – gilt nur für nicht konforme beschaffte Produkte</p> <p>(2) Verwendung im Ist-Zustand – wenn das Produkt ohne Beseitigung der NC für brauchbar befunden wird</p> <p>(3) Reparatur – wenn das Produkt so wiederherstellbar ist, dass es die vorgesehenen Nutzungsanforderungen erfüllt, obwohl es nicht den ursprünglich festgelegten Anforderungen entspricht</p> <p>(4) Verschrottung – das Produkt ist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht reparierbar</p> <p>(d) sicherzustellen, dass nicht konforme Produkte und Materialien ohne schriftliche Zustimmung des Käufers nicht in die Fertigung, Montage und Lieferung gelangen.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-25-04.02	<p>Sonderfreigaben</p> <p>Der Lieferant muss sicherstellen, dass</p> <p>alle Sonderfreigaben vor Lieferung des Produkts/der Dienstleistung entsprechend den Anforderungen des Käufers schriftlich genehmigt werden (gegebenenfalls ist der Käufer zu kontaktieren, um sicherzustellen, dass die Sonderfreigabe korrekt klassifiziert und beschrieben wird),</p> <p>(b) alle gelieferten Produkte neu gefertigt und ungebraucht sind und keine Nacharbeiten oder Reparaturen ohne Sonderfreigabe durchgeführt werden,</p> <p>(c) nicht konforme Produkte mit Sonderfreigabe den Anforderungen und Richtlinien des Käufers entsprechend gekennzeichnet sind (soweit möglich, müssen nicht konforme Produkte auf oder in der Nähe des Typenschildes mit der Sonderfreigabenummer versehen sein),</p> <p>(d) die Sonderfreigabenummer in der Konformitätserklärung eingetragen wird,</p> <p>(e) die genehmigte Sonderfreigabe den Begleitunterlagen jeder Lieferung und jedes Packstücks beigelegt ist.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-25-05.02	<p>Behandlung nicht konformer Produkte nach Eingang bei Airbus</p> <p>(a) Werden nicht konforme Produkte nach Eingang am Airbus-Standort entdeckt, muss der Lieferant, wenn dies vom Käufer gefordert wird, die Nichtkonformität in einem NC-Bericht feststellen und Lösungen vorschlagen (z. B. Verwendung im Istzustand, Ablehnung/Rückgabe an den Unterlieferanten, Verschrottung oder Nachbearbeitung/Reparatur) und/oder eine Sonderfreigabe entsprechend den Anforderungen des Käufers und dessen Planung beantragen.</p>	Lieferant	Airbus intern

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

	<p>Hinweis: In bestimmten Fällen und wenn dies zwischen Airbus und dem Lieferanten vereinbart ist, kann Airbus die Sonderfreigabe für den Lieferanten ausstellen und verwalten.</p> <p>(b) Hat der Lieferant ein nicht konformes Produkt in einer Baugruppe installiert und/oder ein nicht konformes Produkt als Teil einer Baugruppe an den Käufer geliefert, ist er verpflichtet, auf schriftliche Bitte des Käufers bei der Identifizierung des genauen Einbauorts des nicht konformen Produkts mitzuwirken.</p>		
GQ17-2.1-25-06.01	<p>Behandlung nicht verwendbarer Gegenstände</p> <p>(a) Der Lieferant muss für alle als nicht verwendbar eingestuft Gegenstände gemäß EN 9147 sicherstellen, dass sie nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) für die Fertigung von Teilen oder Ausrüstung verwendet werden, (2) zu einem späteren Zeitpunkt auf dem Luftfahrt-Teilemarkt wieder angeboten oder als lufttüchtig/betriebsbereit verkauft werden. <p>(b) Der Lieferant stellt sicher, dass als nicht verwendbar eingestufte Gegenstände</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) sichtbar gekennzeichnet werden, (2) in gesicherten, nicht zugänglichen Bereichen gehandhabt und gelagert werden, (3) vor dem Transport zur Zerstörung oder zum Recycling unbrauchbar gemacht werden. <p>(c) Nicht verwendbare Gegenstände und Materialien müssen in einer Weise unbrauchbar gemacht werden, dass eine Reparatur oder Wiederverwendung auch von Unterbaugruppen nicht mehr möglich ist.</p> <p>(d) Können nicht verwendbare Gegenstände und Materialien vor dem Transport zur Zerstörung oder zum Recycling nicht unbrauchbar gemacht werden (z. B. Gefahrstoffe oder kleine Einheiten), müssen Transport und Zerstörung/Recycling gesichert stattfinden, und es muss der Nachweis erbracht werden, dass das Produkt oder das Material tatsächlich zerstört bzw. recycelt wurde.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-25-10.02	<p>Meldung von Produkt-/Dienstleistungsqualitätsmängeln nach Lieferung</p> <p>Der Lieferant ist verpflichtet</p> <p>(a) sicherzustellen, dass Airbus umgehend informiert wird, wenn Produkte/Dienstleistungen nach der Lieferung als fehlerhaft oder möglicherweise fehlerhaft erkannt werden (Produktqualitätsmangel) und dies potenzielle Auswirkungen auf technische, qualitative und/oder industrielle Aspekte hat,</p> <p>(b) jede Art von Produktqualitätsmangel gemäß EN 9131 sofort zu melden,</p> <p>(c) die Design-Teams von Airbus bei der Untersuchung, welche Produktqualitätsmängel zu einem Gefahrenzustand führen könnten, und bei der Durchführung möglicher Gegenmaßnahmen zu unterstützen.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-25-14.03	<p>Warnsystem</p> <p>Der Lieferant verpflichtet sich zur Teilnahme an dem vom Käufer oder einem anderen Projektbeteiligten eingerichteten Warnsystem durch</p> <p>(a) Beurteilung der Auswirkungen eingehender Warnungen auf Projektarbeiten und Festlegung, Implementierung und Nachverfolgung erforderlicher Korrekturmaßnahmen auf allen Projektebenen,</p> <p>(b) Weiterleitung eingehender Warnungen an möglicherweise betroffene Projektbeteiligte.</p> <p>Hinweis: Projektbeteiligte können auch Behörden, Agenturen usw. sein.</p>	Lieferant	Airbus intern

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

GQ17-2.1-25-11.02	<p>Benachrichtigung über mögliche Warnungen</p> <p>Der Lieferant informiert den Käufer über mögliche Warnungen zu Vorfällen und Nichtkonformitäten (z. B. gefälschte Bauteile) bei Rohmaterial, Unterbaugruppen, Prozessen oder Produkten/Dienstleistungen, die den an den Käufer gelieferten ähnlich sind.</p>	Lieferant	Airbus intern
-------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------	---------------

2.1.26 Überwachung, Messung und Datenkontrolle (Bezug auf IAQG-9100 § 9.1)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQ-1-26-10.03	<p>Dokumenten - Erfassungssystem</p> <p>Der Lieferant muss ein System zur Erfassung, Bestätigung und Lenkung von Zeichnungen, Spezifikationen, Anweisungen und elektronischen Medien mit Ihren Verweisungen und Ausgabeinformationen unterhalten.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-26-04.05	<p>Prozessmetriken</p> <p>Der Lieferant muss in relevanten Prozessphasen geeignete Kennzahlen erfassen, um die Prozessleistung zu überwachen und zu steuern.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.1-26-03.01	<p>Stichprobenprüfungen</p> <p>(a) Bei Verwendung von Stichprobenplänen muss der Lieferant folgende Punkte festlegen und begründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Stichprobengröße, Methoden der Stichprobenauswahl und Prüfschärfekriterien (2) Annahme- und Ablehnungskriterien (3) Screening abgelehnter Lose <p>(b) Der Lieferant muss Aufzeichnungen zu den Stichprobenprüfungen mit Angabe der geprüften Eigenschaften führen.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-26-06.03	<p>Überprüfung der Fertigungsbereitschaft (Manufacturing Readiness Review, MRR)</p> <p>Auf Verlangen des Käufers muss der Lieferant vor Fertigungsbeginn eines neuen Produkts eine Überprüfung der Fertigungsbereitschaft (Manufacturing Readiness Review MRR) durchführen, die folgende produktspezifische Aspekte erfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Status der Produktdefinition und der Produkthanforderungen, Abweichungen zum Status des Qualifikationsmodells und Auswirkungen dieser Abweichungen (b) Status der Fertigungs-, Montage-, Inspektions- und Prüfdokumente, Abweichungen zum Status des Qualifikationsmodells und Auswirkungen dieser Abweichungen (c) Validierungsstatus der Fertigungsprozesse mit besonderem Augenmerk auf kritischen Prozessen (d) Implementierung risikomindernder, aus der Risikobewertung resultierender Maßnahmen in Fertigungs-, Montage-, Integrations-, Inspektions- und Prüfverfahren (e) Verfügbarkeit geforderter Produktions-, Mess- und Prüfausrüstung sowie Kalibrierungszustand, falls relevant (f) Sauberkeit von Anlagen entsprechend dem geforderten Reinheitsgrad (g) Einhaltung von Anforderungen zu Temperatur und Luftfeuchtigkeit in den Anlagen 	Lieferant	Airbus intern

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

GQ-1-26-07.05	<p>Werkzeuggestellung</p> <p>(a) Der Lieferant muss über einen dokumentierten Prozess verfügen, der die Zuordnung, Identifizierbarkeit und Instandhaltung von Mess-, Fertigungs-, Montage- und Integrationswerkzeugen regelt.</p> <p>(b) Folgende Aspekte sind zu kontrollieren:</p> <p>(1) Alle Werkzeuge werden vor der ersten Verwendung, nach Änderungen und in festgelegten Intervallen über die gesamte Lebensdauer auf Maßgenauigkeit geprüft; diese Prüfung ist durch qualifiziertes Personal durchzuführen.</p> <p>(2) Zur Steuerung und Erfassung der genannten Maßnahmen ist ein Werkzeugregister zu führen.</p> <p>(3) Alle Werkzeuge müssen ordnungsgemäß geschützt und gelagert werden, um Missbrauch, Beschädigung und vorzeitige Alterung zu verhindern.</p> <p>(4) Nicht benötigtes Werkzeug ist aus den Arbeitsbereichen zu entfernen.</p>	Lieferant	Airbus intern
---------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------	---------------

2.1.27 Audits und Leistungsbewertung (Bezug auf IAQG-9100 § 9.2)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQ17-2.1-27-01.02	<p>Audits und Bewertungen</p> <p>In Übereinstimmung mit geltenden Sicherheitsvorschriften muss der Lieferant</p> <p>(a) interne Audits und Bewertungen sowie entsprechende Maßnahmen bei Unterlieferanten mittels bestehender und aufrechterhaltener Verfahren und/oder Anleitungen planen und durchführen,</p> <p>(b) Audits zur Überprüfung der eigenen Leistung durchführen, um die Umsetzung und Wirksamkeit der im PA/QA-Plan (oder gleichwertigen Plänen) vorgeschriebenen Maßnahmen nachzuweisen,</p> <p>(c) die Ergebnisse dieser Audits und Bewertungen dem Käufer auf Anforderung vorlegen.</p>	Lieferant	Airbus intern

2.2 Anforderungen an das Konfigurationsmanagement

2.2.01 Kontrolle dokumentierter Informationen (Bezug auf IAQG-9100 § 7.5.3)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQ-2-01-12.05	<p>Daten- und Dokumentationsmanagement – Allgemeines</p> <p>Der Lieferant muss geltende Vorschriften und Anforderungen des Käufers in Bezug auf Dokumentation und Daten einhalten (Umfang, Inhalte, Transfer, Versionskontrolle, Archivierung, Aufbewahrung und Abruf).</p> <p>Hinweis: Die Norm ISO 27001 regelt beispielsweise den vorschriftsgemäßen Umgang mit vertraulichen Informationen, die Lieferanten zugänglich gemacht werden.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.2-	Dokumentenverwaltung	Lieferant	Airbus

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

01-02.02	<p>Der Lieferant muss sicherstellen, dass</p> <p>(a) ein Konfigurationsmanagementsystem und entsprechende Verfahren vorhanden sind, um Dokumente unter Konfigurationskontrolle zu halten und sicherzustellen, dass Änderungen an den Dokumenten kontrolliert, vereinbart und verfolgt werden,</p> <p>(b) jede Änderung an einem Dokument die Ausgabe des Dokuments verändert und in dem Dokument beschrieben und zu verfolgen ist,</p> <p>(c) Dokumente und Daten in der jeweils aktuellsten Version überall dort verfügbar sind, wo Tätigkeiten ausgeführt werden, die bezüglich der Funktion des Qualitätssystems relevant sind,</p> <p>(d) in der gesamten Projektorganisation des Lieferanten geeignete Verfahren und Formate für den Austausch von Daten und Dokumentation vorhanden sind,</p> <p>(e) Dokumente auf Eignung, Aktualität und Einhaltung der Produktsicherungsanforderungen geprüft werden,</p> <p>(f) Änderungen an Dokumenten und Daten von denselben Funktionen oder Stellen geprüft und genehmigt werden, die die ursprünglichen Fassungen geprüft und genehmigt haben, sofern nicht ausdrücklich eine andere Funktion oder Stelle beauftragt wird,</p> <p>(g) Änderungen, die auf Verlangen des Käufers vorgenommen werden, innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Anforderung umzusetzen sind, sofern mit dem Käufer keine andere Frist vereinbart wurde,</p> <p>(h) eine Stammliste oder ein gleichwertiges Kontrollverfahren vorhanden ist, das Aufschluss über den aktuellen Versionsstatus von Dokumenten und Daten gibt und verhindert, dass ungültige oder veraltete Dokumente und Daten verwendet werden,</p> <p>(i) Dokumente des Käufers unter geeigneten und sicheren Bedingungen (Vertraulichkeit, Zugangsbeschränkung, Unfallverhütung usw.) aufbewahrt werden,</p> <p>(j) geltende Dokumentation kontrolliert und umgesetzt wird (z. B. genehmigte Dokumentation des Inhabers der Musterzulassung und aktuelle Arbeitsanweisungen für die Werkstatt) und diese Dokumentation auch an Unterlieferanten weitergegeben wird, wobei wesentliche Änderungen dem Käufer mitzuteilen sind.</p>		intern
GQ17-2.2-01-03.02	<p>Änderungsanforderungen</p> <p>Auf Verlangen des Käufers muss der Lieferant eine Liste aller Änderungsanforderungen zu dem Produkt/der Dienstleistung vorlegen.</p>	Lieferant	Airbus intern

2.2.02 Identifizierbarkeit und Rückverfolgbarkeit (Bezug auf IAQG-9100 § 8.5.2)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQ17-2.2-02-01.02	<p>Identifizierbarkeit und Rückverfolgbarkeit</p> <p>(a) Produktionsstadium und Inspektionsstatus müssen bei jeder Produktionscharge jederzeit eindeutig identifizierbar und rückverfolgbar sein, auch bei Teilchargen, Halbfertigprodukten, Komponenten und Unterbaugruppen.</p> <p>(b) Der Lieferant muss außerdem in der Lage sein, Daten, Personal und Geräte rückzuverfolgen, die für Beschaffungs-, Fertigungs-, Inspektions-, Prüf-, Montage-, Integrations- und operative Tätigkeiten relevant sind.</p> <p>(c) Der Lieferant muss zur Rückverfolgbarkeit aller kalibrierten Messinstrumente und Messmittel dokumentieren, für welche Tätigkeiten sie verwendet werden.</p> <p>(d) Alle in einem Subsystem eingesetzten Einheiten müssen die Rückverfolgbarkeitsanforderungen erfüllen.</p>	Lieferant	Airbus intern

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

	<p>(e) Dies beinhaltet zugehörige Rohmaterialien und alle Prozesse/Verfahren/Berichte, auch wenn diese an Subunternehmer vergeben oder an Unterlieferanten delegiert werden.</p> <p>(f) Zu jedem gefertigten Produkt muss ein lückenloser Datensatz der Herstellung mit Angaben zu allen Fertigungsschritten (Produktion, Montage, Inspektion/Prüfung) verfügbar sein.</p> <p>(g) Wenn Material mit anderen Eigenschaften beschafft wurde (z. B. einem anderen Wärmebehandlungszustand) als für die Endlieferung vorgesehen, ist eine vollständige Behandlungshistorie (z. B. Wärmebehandlung einschließlich Alterungsdaten) beizufügen.</p> <p>(h) Bediener und Prüfer müssen auf dem Laufzettel angegeben sein; diese Informationen sind mit einem geeigneten Verfahren zu verwalten, um die Rückverfolgbarkeit der Tätigkeiten sicherzustellen.</p> <p>(i) Der Lieferant muss Aufzeichnungen zu vorübergehenden Ein- und Ausbauten führen.</p> <p>(j) Der Lieferant muss in der Lage sein, die Rückverfolgbarkeit der ursprünglichen Quelle, der Charge und der Bescheinigungen des Herstellers für alle PBS-Positionen und für jeden Beschaffungsfall (Händler oder Hersteller) nachzuweisen.</p>		
GQ-2-02-10.03	<p>Steuerung der Identifizierbarkeit</p> <p>Der Lieferant muss ein Steuerungssystem vor- und unterhalten, das gewährleistet, dass</p> <p>(a) Kennnummern systematisch und fortlaufend vergeben werden,</p> <p>(b) Kennnummern verschrotteter oder zerstörter Einheiten nicht wiederverwendet werden,</p> <p>(c) einmal vergebene Kennnummern nicht geändert werden, außer der Käufer hat die Änderung genehmigt,</p> <p>(d) Teile, Materialien oder Produkte, ihr Standort und zugehörige Unterlagen oder Aufzeichnungen bidirektional und eindeutig zugeordnet und rückverfolgt werden können und diese Zuordnung/Rückverfolgbarkeit über alle Phasen der Auftragserfüllung und der Betriebslebensdauer der Liefergegenstände aufrechterhalten und dokumentiert wird.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-2-02-12.05	<p>Änderungsmanagement</p> <p>Der Lieferant muss ein Konfigurationssystem und einen Konfigurationsprozess einführen, um alle Änderungen, auch bei Unterlieferanten, zu verwalten.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.2-02-04.02	<p>Identifizierbarkeit von Einheiten</p> <p>(a) Um die Rückverfolgbarkeit von Teilen oder Einheiten zu gewährleisten, muss der Lieferant</p> <p>(1) verlorengegangene oder beschädigte Kennzeichnungen sofort ersetzen,</p> <p>(2) dafür sorgen, dass Kennzeichnungen deutlich sichtbar angebracht und gut lesbar sind.</p> <p>(b) Teile oder Einheiten, die nicht mehr rückverfolgbar sind, sind als nicht konform zu behandeln.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ17-2.2-02-05.02	<p>Kennzeichnung und Beschriftung von Einheiten</p> <p>(a) Der Lieferant muss die vorschriftsgemäße Kennzeichnung und Beschriftung von Einheiten bei Verpackung, Lagerung, Transport und Versand sicherstellen.</p> <p>(b) Einheiten und/oder Transportbehälter müssen so gekennzeichnet sein, dass sie eindeutig identifizierbar sind (z. B. Material aus unterschiedlichen Chargen) und versehentliches Vertauschen oder Verwechseln von Teilen verhindert wird.</p> <p>(c) Jeder Behälter und/oder jede Verpackung muss mit einer eindeutigen, dauerhaften und lesbaren externen Kennzeichnung versehen sein, die Folgendes beinhaltet:</p>	Lieferant	Airbus intern

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

	<p>(1) Airbus Defence and Space Bestellnummer</p> <p>(2) Hersteller</p> <p>(3) Bezeichnung der Einheit</p> <p>(4) Teilenummer und Version</p> <p>(5) geltende Spezifikation/Standard</p> <p>(6) Menge der Einheiten</p> <p>(7) Chargen-ID oder Rückverfolgungs-/Seriennummer</p> <p>(8) Referenz zum Produktkonformitätsbericht</p> <p>(9) Verpackungsdatum</p> <p>(10) Sonderfreigabenummern (falls zutreffend)</p> <p>(11) spezielle Lageranforderungen (falls zutreffend)</p> <p>(d) Einheiten, die Roh- und Verbrauchsstoffe enthalten, müssen entsprechend den Vorgaben der Zeichnung oder der geltenden Spezifikation/des geltenden Standards gekennzeichnet werden. Gefordert sind hier:</p> <p>(1) Standort und Methode</p> <p>(2) Teilenummer und Version</p> <p>(3) Chargen-ID oder Rückverfolgungs-/Seriennummer</p> <p>(4) Sonderfreigabenummern (falls möglich und zutreffend)</p> <p>(5) weitere Angaben gemäß Zeichnung oder Spezifikation/Standards</p> <p>(e) Bei Einheiten mit begrenzter Haltbarkeit oder Einheiten, bei denen es durch Alterung oder Nutzung zur Qualitätsminderung oder -abweichung kommt, müssen das Datum, der Prüfzeitpunkt oder der Prüfzyklus zu Beginn der Produktlebensdauer und das Ablaufdatum angegeben werden.</p> <p>(f) Gefahrgut (z. B. gefährliche Chemikalien, pyrotechnische Ausrüstung)</p> <p>(1) sind mit einer (z. B. farbcodierten) Beschriftung zu liefern, die gemäß ST/SG/AC 10/1, „Recommendation on the Transport of Dangerous Goods“, die Beschaffenheit visuell kenntlich macht. Die Beschriftung muss gegen Lösungsmittel oder Umwelteinflüsse resistent sein.</p> <p>(2) Bei Gefahrgut muss die Beschriftung in der Sprache des Airbus Defence and Space Standorts verfasst sein, an den die Einheit geliefert wird.</p>		
<p>GQ17-2.2-02-06.01</p>	<p>Behandlung von Chargen und Losen</p> <p>(a) Soweit möglich, müssen die gemäß Beschaffungsspezifikation/-unterlagen gelieferten Einheiten aus einer einzigen Produktionscharge (hinsichtlich Material und/oder Bearbeitung) stammen.</p> <p>(b) Alle Einheiten aus einer Charge sind gesammelt zu verpacken.</p> <p>(c) Chargen, die aufgeteilt wurden, dürfen nicht wieder zusammengefasst werden (z. B. Chargen, die für die Wärmebehandlung aufgeteilt wurden).</p> <p>(d) Besteht ein Los aus mehreren Chargen, muss die lückenlose Rückverfolgbarkeit über alle Produktionsschritte (Fertigung, Montage, Prüfung) gewährleistet sein.</p> <p>(e) Wird eine Produktionscharge in mehrere Verpackungschargen geteilt, müssen alle Teilchargen identifizierbar und rückverfolgbar sein.</p>	<p>Lieferant</p>	<p>Airbus intern</p>
<p>GQ17-2.2-</p>	<p>Softwarekonfiguration</p>	<p>Lieferant</p>	<p>Airbus intern</p>

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

02-07.01	<p>Wird integrierte Software als selbständig zu konfigurierende Einheit geliefert, ist dies auf der enthaltenden Hardware entsprechend zu vermerken.</p> <p>Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Software als eigene LRI/LRU (Line Replace Item/Line Replaceable Unit) vorliegt und nicht zusammen mit der Hardware-LRI/LRU konfiguriert wird. -> Beispiel: Field Loadable Software</p>		
----------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

2.3 Anforderungen an das Supply-Chain-Management

2.3.01 Kapazitätsmanagement (Bezug auf IAQG-9100 § 8.5.1.3)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQ-3-01-04.05	<p>Verfahren & Tools für Planung und Kapazitätsmanagement</p> <p>(a) Der Lieferant muss ein Planungs- und Kapazitätsmanagementsystem bzw. entsprechende Tools (IT-Lösungen) definieren und implementieren.</p> <p>(b) Der Lieferant muss Beschaffungspläne (Bestellungen, Abrufe, Prognosen) des Käufers vor dem manuellen oder automatischen Import in sein Produktionsmanagementsystem auf Integrität und Anwendbarkeit prüfen.</p> <p>(c) Der Lieferant muss die Integrität der Gesamtkapazitätsermittlung (unter Verwendung des Beschaffungsplans des Käufers) in seiner Vertriebs- und operativen Planung (Sales and Operations Planning, S&OP) und dem Produktionsplan (Master Production Schedule, MPS) nachweisen. Insbesondere zu beschreiben sind die Schnittstellen zwischen Tools und wie Datenqualität und -synchronisation gewährleistet werden.</p> <p>(d) Der Lieferant muss die Effektivität der Wartung und des Obsoleszenz-/Kontinuitätsmanagements seiner IT-Lösungen über den gesamten Produktlebenszyklus nachweisen.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-3-01-05.03	<p>Kapazitätsmanagement-Prozess</p> <p>In Entwicklung, Produktion und Instandhaltung</p> <p>(a) muss der Lieferant über einen Prozess zur Steuerung der Kapazität in folgenden Bereichen verfügen:</p> <p>(1) auf strategischer Ebene (langfristig):</p> <p>(i) Ressourcenbedarfsplanung (Resource Requirements Planning, RRP)</p> <p>(2) auf taktischer Ebene (mittelfristig):</p> <p>(i) Kapazitätsgrobplanung (Rough Cut Capacity Planning, RCCP)</p> <p>(ii) Kapazitätsbedarfsplanung (Capacity Requirement Planning, CRP)</p> <p>Hinweis: Alternativen (z. B. Zusammenfassung von RCCP und CRP) können vorgeschlagen werden, wenn der Lieferant die Sachdienlichkeit der Lösung begründen kann.</p> <p>(3) auf operativer Ebene:</p> <p>(i) Input-/Output-Kontrolle (I/O)</p> <p>(b) Der Lieferant muss mittels einer Kapazitätsbewertung nachweisen, dass sein Produktionsmanagementsystem in der Lage ist, das Kapazitätsmanagement und die dazugehörige Produktionsplanung konsistent zu steuern.</p> <p>Hinweis: Auf Verlangen des Käufers muss der Lieferant seine industrielle Kapazität mithilfe</p>	Lieferant	Airbus intern

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

	<p>eines vom Käufer zur Verfügung gestellten Tools demonstrieren.</p> <p>(c) Auf jeder Ebene sind folgende Punkte zu definieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Zweck des Plans (2) Prozesseigentümer (3) Input- und Outputdaten (4) Planungshorizont (5) Zeitraster (6) Update-Frequenz <p>(d) Der Lieferant muss beschreiben, wie die Datengenauigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) prozessdurchgängig gewährleistet und (2) über den gesamten Produktlebenszyklus (einschließlich Entwicklungsphase) überwacht wird. <p>Hinweis: Zum Datenbestand können auch Laufzettelinhalte, zugewiesene Stunden, Zyklus- und Taktzeitkonvergenz sowie die Gesamtanlageneffektivität (Overall Equipment Effectiveness, OEE) gehören.</p>		
GQ-3-01-06.03	<p>Bestandsmanagement</p> <p>Der Lieferant ist verpflichtet, seine Lagerbestände (einschließlich Umlaufbestände) zu verwalten. Dies beinhaltet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Regeln zur Festlegung von Sicherheitsbeständen oder Vorlaufzeitgrenzen als Kriterien für Produktauswahl- und Sicherheitslösungen (b) Regeln für die physische Bestandsaufnahme (z. B. Intervallzählung mit ABC-Klassifizierung, jährliche Bestandsaufnahme) (c) Verfahren zur Kontrolle und Gewährleistung der Bestandsgenauigkeit (z. B. Wareneingangsprüfung, Inventur) (d) Implementierung der First-in-First-Out-Methode (FIFO) (e) Auswahl und Implementierung relevanter Logistiklösungen (f) Engpassmanagement (g) KPIs zur Bestandsüberwachung 	Lieferant	Airbus intern
GQ-3-01-07.03	<p>Rückstandsmanagement</p> <p>Das vom Lieferanten geforderte Rückstandsmanagement beinhaltet die Überwachung von Verzögerungen und Engpässen, um Risiken durch verspätete Lieferung oder Qualitätsmängel für den Käufer zu mindern.</p>	Lieferant	Airbus intern

2.3.02 Verlagerung von Arbeiten (Bezug auf IAQG-9100 § 8.1)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQ-3-02-01.04	<p>Verlagerung von Arbeiten (Transfer of Work, ToW) – Allgemeines</p> <p>(a) Werden Arbeiten auf Veranlassung des Lieferanten verlagert (z. B. von Werk A nach Werk B oder zu einem Geschäftsbereich mit unterschiedlichem QMS), muss dieser die entsprechenden Projekte in einer ToW-Datenbank erfassen und überwachen.</p>	Lieferant	Airbus intern

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

	<p>(b) Das ToW-Team muss prüfen und gewährleisten, dass das verlagerte Teil den Bauunterlagen/Spezifikationen entspricht, die geforderte In-Service-Leistung erbringt und die Eignung als Ersatzteil im Vor-Modifikations-Zustand gewährleistet ist.</p> <p>(c) Verlagerungen auf Veranlassung des Lieferanten, die Arbeiten anderer Airbus Lieferanten betreffen, benötigen vorab die Zustimmung von Airbus.</p> <p>(d) Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen von Airbus am Kick-off-Meeting, an Steuerungs-Meetings und nachfolgenden Prüfungen teilzunehmen.</p> <p>(e) Der Lieferant muss prüfen und gewährleisten, dass ein physischer Transfer erst dann stattfindet, wenn alle bei der Letztmusterprüfung (oder der letzten Verifizierung) festgestellten Lücken beseitigt sind.</p> <p>(f) Der Lieferant aktualisiert regelmäßig das Risikobewertungsformular und das dazugehörige Risiko- und Chancen-Register und hält Airbus bis zum Abschluss des Transfers über relevante Entwicklungen auf dem Laufenden.</p>		
GQ-3-02-02.04	<p>Verlagerung von Arbeiten – Meldeformular</p> <p>(a) Sollen Arbeiten auf Veranlassung des Lieferanten verlagert werden, muss dieser das ToW-Meldeformular (oder ein gleichwertiges Formular) an Airbus senden.</p> <p>(b) Jedem Meldeformular ist ein ToW-Dossier (einschließlich ToW-Plan) beizufügen, mit dem der Lieferant den Nachweis erbringt, dass die von Airbus gestellten Anforderungen eingehalten werden. Der Inhalt des Dossiers wird mit Airbus vereinbart.</p> <p>(c) Sollen Arbeiten auf Veranlassung des Lieferanten verlagert werden, muss dieser die Beschaffungsabteilung von Airbus über das Meldeformular rechtzeitig von der Entscheidung zur Durchführung/der Genehmigung der Arbeitsverlagerung durch seine Unternehmensleitung informieren.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-3-02-04.04	<p>Verlagerung von Arbeiten – Projektplan</p> <p>(a) Werden Arbeiten auf Veranlassung des Lieferanten verlagert, muss dieser einen Verantwortlichen (ToW Leader) ernennen, der vor und während des Transfer of Work als zentraler Ansprechpartner für Airbus zur Verfügung steht. Außerdem ist ein ToW-Team aus Vertretern der vom Transfer betroffenen Fachbereiche und Funktionen zu bilden.</p> <p>(b) Der ToW Leader muss über entsprechende Projektmanagement-Fähigkeiten und -Erfahrung verfügen.</p> <p>(c) Der Lieferant beteiligt sich am Wissenstransfer. Geht der Arbeitstransfer vom Lieferanten aus, muss der ToW Leader einen angemessenen Wissenstransfer gewährleisten, d. h. Fachwissen zusammentragen, erfassen und verteilen und die Verfügbarkeit für künftige Nutzer sicherstellen.</p> <p>(d) Der ToW Leader konsolidiert das ToW-Berichtswesen und die Fortschrittskontrolle entlang der relevanten Programmachsen.</p> <p>(e) Werden Arbeiten auf Veranlassung des Lieferanten* verlagert, muss dieser einen Bericht zu den während der Erstmusterprüfung (oder ersten Verifizierung) gegenüber der Letztmusterprüfung (oder letzten Verifizierung) festgestellten Abweichungen und einen Maßnahmenplan zum Schließen dieser Abweichungen vorlegen.</p> <p>(f) Die Letztmusterprüfung (oder letzte Verifizierung) wird auf Basis der durch den ToW festzulegenden LAI-Strategie durchgeführt.</p> <p>(g) Der Lieferant muss sicherstellen, dass ein nicht weiter genutzter Unterlieferant einen Airbus Supply Chain Quality Repräsentanten über die qualifizierte spezielle Prozesse, NDT oder Prüfverfahren informiert, die aus den Airbus Übersichten zu entfernen sind, da sie bedingt durch den Transfer nicht weiter durchgeführt werden.</p> <p>Hinweis: *Diese Anforderung gilt auch für dem Lieferanten kundenseitig beigestellter Ausrüstung (Buyer Furnished Equipment, BFE).</p>	Lieferant	Airbus intern

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

GQ-3-02-05.04	<p>Verlagerung von Arbeiten – APQP</p> <p>(a) Veranlasst Airbus die Verlagerung von Arbeiten, muss der Lieferant Airbus alle für die Risikobewertung nötigen Informationen zur Verfügung stellen (APQP Entscheidungsbaum_APQP-DT_oder gleichwertige Risikoanalyse).</p> <p>(b) Veranlasst der Lieferant* die Verlagerung von Arbeiten, muss er Airbus eine Risikobewertung (APQP Entscheidungsbaum_APQP-DT_oder gleichwertige Risikoanalyse) mit einem Verzeichnis der erkannten Risiken und Chancen zur Genehmigung vorlegen, bevor die Arbeiten verlagert werden.</p> <p>Hinweis: *Diese Anforderung gilt auch für Lieferanten kundenseitig beigestellter Ausrüstung (Buyer Furnished Equipment, BFE).</p>	Lieferant	Airbus intern
---------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------	---------------

2.3.03 Verzögerungsmanagement (Bezug auf IAQG-9100 § 8.4.1.1)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQ-3-03-01.05	<p>Behandlung von Verzögerungen</p> <p>Der Lieferant ist verpflichtet</p> <p>(a) interne und externe Verzögerungen in einer integrierten oder verlinkten Datenbank zu erfassen und zu ermitteln, ob es zwischen den Verzögerungen, die in der Industrialisierungsphase, während der Produktion (einschließlich Tests) und nach der Lieferung aufgetreten sind, Zusammenhänge gibt,</p> <p>(b) erhebliche/wiederkehrende Verzögerungen mit vollständiger Ursachenanalyse und Problemlösung zu behandeln,</p> <p>(c) den Käufer über vorhergesagte Verzögerungen zu informieren.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-3-03-02.04	<p>Kennzahlen (Lieferleistung und Kapazität) und Supply Chain Reviews</p> <p>Der Lieferant ist verpflichtet</p> <p>(a) eigene Kennzahlen zur Lieferleistung auf Basis von Definitionen des Käufers zu berechnen,</p> <p>(b) die im Supply Chain Flow Chart festgelegten Kennzahlen vorzulegen,</p> <p>(c) auf Anforderung des Käufers eigene Lieferleistungskennzahlen offenzulegen,</p> <p>(d) eine Lückenanalyse der eigenen und der vom Käufer berechneten Lieferleistungskennzahlen durchzuführen und dem Käufer auf Verlangen Nachweise und Begründungen für Abweichungen vorzulegen,</p> <p>(e) Kennzahlen für die eigene Kapazitätsleistung zu berechnen, mit der Lieferleistung zu korrelieren und die Ergebnisse dem Käufer auf Verlangen vorzulegen,</p> <p>(f) an regelmäßigen Supply Chain Reviews des Käufers teilzunehmen, bei denen die Kapazitäts- und Lieferleistung beurteilt und damit zusammenhängende Maßnahmen geprüft werden.</p>	Lieferant	Airbus intern

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

3 Referenzdokumente

Die folgenden Dokumente wurden bei der Erstellung der GSCQR für Einzelteile, Material und Elektronik als Referenzdokumente verwendet. Alle maßgeblichen Inhalte sind Teil dieser Direktive.

Dokument	Titel
ABD0000 Ausgabe E	Aircraft Constituent Items (Bestandteile von Flugzeugen)
ANSI/ASQC B1, B2, B3	American National Standard "Guide for Quality Control Chart", "Control Chart Method of Analyzing Data", "Control Chart Method of Controlling Quality During Production"
AQAP 2110	NATO QUALITY ASSURANCE REQUIREMENTS FOR DESIGN, DEVELOPMENT AND PRODUCTION (Qualitätssicherungsanforderungen für Design, Entwicklung und Produktion der NATO)
AQAP 2310	NATO Quality Assurance for Aviation, Space and Defence Suppliers (Qualitätssicherungsanforderungen für Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungslieferanten der NATO)
ASTM E 2782	Standard Guide for Measurement Systems Analysis (MSA) (Standardleitfaden zur Messsystemanalyse)
ECSS-Q-ST-60	Electrical, electronic and electromechanical (EEE) components (Elektrische, elektronische und elektromechanische Bauteile)
ECSS-Q-ST-70-39C	Welding of metallic materials for flight hardware (Schweißen metallischer Werkstoffe für Flughardware)
IAQG (EN/ AS/ JISQ) 9100	Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen an Organisationen der Luftfahrt, Raumfahrt und Verteidigung
IAQG ... 9102	QMS – Anforderungen an die Erstmusterprüfung
IAQG ... 9103	QMS – Änderungsmanagement der Schlüsselmerkmale
IAQG ... 9110	QMS – Anforderungen für Luftfahrt-Instandhaltungsbetriebe
IAQG ... 9120	QMS – Anforderungen für Händler und Lagerhalter der Luftfahrt, Raumfahrt und Verteidigung
IAQG ... 9131	QMS – Nichtkonformitäts-Dokumentation
IAQG ... 9136	Ursachenanalyse und Problemlösung (9S-Methodik)
IAQG ... 9145	Anforderungen an die Produktqualitätsvorausplanung und das Produktionsteil-Freigabeverfahren
IAQG ... 9146	Programm zur Verhinderung von Schäden durch Fremdkörper (FOD) – Anforderungen an Organisationen der Luftfahrt, Raumfahrt und Verteidigung
IAQG ... 9147	Management nicht verwendbarer Gegenstände
ISO 3534-2	Statistik – Begriffe und Formelzeichen
ISO 9001	Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen
ISO 10005	Qualitätsmanagement – Leitfaden für Qualitätsmanagementpläne
ISO 10012	Messmanagementsysteme - Anforderungen an Messprozesse und Messmittel
ISO 11462-1, -2	Leitfaden für die Implementierung statistischer Prozesslenkung (SPC) Teil 1 und 2
ISO 14644	Reinräume und zugehörige Reinraumbereiche
ISO 17025	Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien
ISO 27001	Informationstechnik – Sicherheitsverfahren – Informationssicherheitsmanagementsysteme – Anforderungen

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

Dokument	Titel
JIS Z 9020-1	Control charts - Part 1: General guidelines (Qualitätsregelkarten – Teil 1: Allgemeine Richtlinien)
JIS Z 9021	Shewhart control charts (Shewhart-Qualitätsregelkarten)
JIS Z 9041-1, -2, -3, -4, -5	Statistical interpretation of data - Part 1, 2, 3, 4 and 5 (Statistische Auswertung von Daten – Teil 1, 2, 3, 4 und 5)
PQAR-1	Quality Assurance Requirements for Tornado Suppliers (Qualitätssicherungsanforderungen für Tornado-Zulieferer)
QAP-J-0-E-1001	Quality Assurance Requirements for Suppliers– Eurofighter (Qualitätssicherungsanforderungen für Eurofighter-Zulieferer)
SAE AS 5553	Counterfeit Electrical, Electronic, and Electromechanical (EEE) Parts; Avoidance, Detection, Mitigation, and Disposition (Gefälschte elektrische, elektronische und elektromechanische Bauteile: Vermeidung, Erkennung, Minderung und Beseitigung)
SAE J 1739	Potential Failure Mode and Effects Analysis (FMEA)
ST/SG/AC 10/1	Recommendation on the Transport of Dangerous Goods (Empfehlung für den Transport von Gefahrgut)
TN-ADST-1000206235	Subcontractor cleaning and packaging of flight parts/assemblies (Reinigung und Verpackung von Flugteilen und -baugruppen durch Unterauftragnehmer)
TT.GOV.D070	Airbus Defence and Space Generic Supply Chain and Quality Requirements for Suppliers

4 Glossar

Begriff	Definition
	Interne Abkürzungen und Begriffe bei AIRBUS DEFENCE AND SPACE
AIT	Assembly, Integration & Test (Zusammenbau, Integration und Test)
ASR	Airbus Supplier Requirement (Anforderung an Airbus Lieferanten)
Charge	Eine Charge definiert eine bestimmte Anzahl von Einheiten (einschließlich Rohmaterial), die durch einen eindeutig definierten industriellen Prozess hergestellt wurden (d. h. wenn bestimmte Einheiten eines Loses unter anderen Bedingungen be- oder verarbeitet werden, bilden sie eine separate Charge).
FAI	First Article Inspection, Erstmusterprüfung: Ein geplantes, vollständiges, unabhängiges und dokumentiertes Inspektions- und Verifizierungsverfahren, mit dem sichergestellt wird, dass mit den vorgeschriebenen Serienbetriebsmitteln und -prozessen eine erste Einheit hergestellt wurde, die den Spezifikationen und Anforderungen entspricht.
LAI	Last Article Inspection, Letztmusterprüfung: Wie FAI, aber für die letzte gefertigte Einheit durchgeführt.
Los	Ein Los bezeichnet eine bestimmte Anzahl Chargen, die nach der Beschaffungsspezifikation/den Beschaffungsunterlagen hergestellt wurden. Für jedes Los wird ein eigener Arbeitsauftrag vergeben.
LRI	Line Replaceable Item
LRU	Line Replaceable Unit
Produkt	In diesem Dokument mitunter anstelle von „Einheit“ verwendet
Teil	In diesem Dokument mitunter anstelle von „Einheit“ verwendet

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

Abkürzungen für externe Normen und Standards:	
AQAP	NATO Standard
ARP	SAE Recommended Practice (Empfohlene Verfahrensweisen)
AS	SAE Aerospace Standard (Luftfahrtstandard)
ECSS	European Cooperation for Space Standardization (Europäische Kooperation für Raumfahrtnormung)
EN	European Standard (Europäische Norm)
IAQG	International Aerospace Quality Group (Internationaler Luftfahrt-Qualitätsverband)
ISO	International Organization for Standardization (Internationale Organisation für Normung)
JISQ	Japanese Industrial Standards Quality (Japanische Qualitätsmanagement-Norm)
NQAA	National Quality Assurance Authority (Nationale Qualitätssicherungsbehörde)
NQAR	National Quality Assurance Representative (Nationaler Qualitätssicherungsbeauftragte*r)
SJAC	Society of Japanese Aerospace Companies (Verband japanischer Luft- und Raumfahrtunternehmen)
SAE	Society of Automotive Engineers (Verband der Automobilingenieure)
Abkürzungen für Behörden:	
DOA	Design Organisation Approval according to EASA or equivalent Part 21 - J (Genehmigung als Entwicklungsbetrieb)
EASA	European Union Aviation Safety Agency (Europäische Agentur für Flugsicherheit)
EMAR / DEMAR / PERAM	European / German / Spanish Military Airworthiness Requirements (Europäische / Deutsche / Spanische Militärische Lufttüchtigkeitsvorschriften)
ESA	European Space Agency (Europäische Weltraumorganisation)
FAA	Federal Aviation Administration (Bundesluftfahrtbehörde der Vereinigten Staaten)
FAA PMA	FAA Parts Manufacturer Approval (FAA Genehmigung von Teileherstellern)
GQA	Government Quality Assurance (Staatliche Qualitätssicherung, auch: Amtliche Güteprüfung)
GQAR	Government Quality Assurance Representative (Staatlicher Qualitätssicherungsbeauftragter, auch: Amtlicher Güteprüfer)
MOA	Maintenance Organisation Approval according to EASA or equivalent Part 145 (Genehmigung als Instandhaltungsbetrieb)
POA	Production Organisation Approval according to EASA or equivalent Part 21 - G (Genehmigung als Herstellungsbetrieb)
Sonstiges:	
APQP	Advanced Product Quality Planning (Produktqualitätsvorausplanung)
CFI	Customer Furnished Item (Vom Kunden beigestellte Einheit)
CRC	Component Repair Centre (Komponenten Reparatur Center)
d. h.	das heißt
FFF	Form, Fit and Function (Form, Passung und Funktion)
HSE	Health, Safety and Environment (Gesundheit, Arbeitssicherheit und Umweltschutz)

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

IT	Information Technology (Informationstechnik)
LBS	Logistics Breakdown Structure (Logistikstrukturplan)
NADCAP	National Aerospace and Defense Contractors Accreditation Program (Akkreditierungsprogramm für nationale Auftragnehmer der Luftfahrt, Raumfahrt und Verteidigung)
OBS	Organisational Breakdown Structure (Organisationsstrukturplan)
OCR	Operational Configuration Reference (Referenzkonfiguration eines Produkts oder Systems in seiner Betriebsumgebung für ein definiertes Projekt/einen definierten Umfang)
OEM	Original Equipment Manufacturer (Originalhersteller, Erstausrüster)
PBS	Product Breakdown Structure (Produktstrukturplan)
PN	Part Number (Teilenummer)
QA / PA	Quality Assurance / Product Assurance (Qualitätssicherung / Produktsicherung)
QAP	Quality Assurance Plan (Qualitätssicherungsplan)
QMS	Qualitätsmanagementsystem
VAD	Value-Added Distributor (laut Definition der IAQG: Ein Hersteller oder Distributor (Händler und Lagerhalter), der vom Originalteilhersteller (OCM) mit der Fertigstellung eines qualifizierten Produkts durch Endmontage der Produktkomponenten beauftragt und von ihm überwacht wird und das im Auftrag des Originalteilherstellers fertiggestellte Produkt als Distributor vertreibt)
z. B.	zum Beispiel

5 Beteiligte

Name	Funktion
Alfonso Diaz Maldonado	Source Domain Quality
Und viele weitere Beteiligte aus	Airbus Defence and Space Procurement, Quality und anderen Funktionen

6 Genehmigende Stellen

Name	Funktion
Samuel Lamarti	Head of Source Domain Quality, TOQIP

7 Überarbeitungshistorie

Ausgabe	Datum	Gründe für die Überarbeitung
1	4.2.2021	Erstausgabe
2	08.06.2022	Integration von EEE; Umwidmung des Dokuments in Einzelteile, Material und Elektronik;

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

<p>2 contd.</p>	<p>08.06.2022 contd.</p>	<p>Möglichkeit der Referenzierung von Formularen oder Tools zur Benachrichtigung bei Änderungen; Aktualisierung der FAI-Anforderungen; Einführung externer Standards für FMEA, kritische Einheiten und Schlüsselmerkmale, SPC und Messsystemanalyse; Angleichung an TT.GOV.D070 Ausgabe 5 und CASA 1033 Series; Behandlung von Material während der Lagerung; zusätzliche RAMS-Anforderung; Aktualisierung der Lieferscheinanforderungen; Bezugnahme auf IAQG AIMM; Verbesserung der Konfigurierbarkeit durch Split von Anforderungen wo sinnvoll.</p> <p>Neue Anforderungen: GQ17-2.1-04-02.02 / GQ17-2.1-04-03.02 / GQ17-2.1-04-04.02 / GQ17-2.1-04-05.02 / GQ17-2.1-05-02.02 / GQ17-2.1-04-06.02 / GQ17-2.1-08-04.02 / GQ17-2.1-08-05.02 / GQ-1-09-08.05 / GQ17-2.1-10-05.02 / GQ-1-11-16.05 / GQ-1-11-17.05 / GQ17-2.1-11-01.02 / GQ-1-11-18.05 / GQ17-2.1-11-07.02 / GQ-1-12-03.05 / GQ-1-12-04.05 / GQ17-2.1-16-17.02 / GQ-1-23-05.05 / GQ17-1.1-02-05.02 / GQ17-2.1-06-02.02</p> <p>Geänderte Anforderungsnummern: GQ-1-25-26.03 -> GQ17-2.1-25-11.02 / GQSM-2.1-10-04.01 -> GQ17-2.1-10-04.01 / GQSM-2.1-11-03.01 -> GQ17-2.1-11-03.01 / GQSM-2.1-19-05.01 -> GQ17-2.1-19-05.01 / GQSM-2.1-20.01 -> GQ17-2.1-20-01.01 / GQSM-2.1-24-01.01 -> GQ17-2.1-24-01.01 / GQSM-2.1-24-04.01 -> GQ17-2.1-24-04.01 / GQSM-2.1-24-05.01 -> GQ17-2.1-24-05.01 / GQSM-2.1-24-07.01 -> GQ17-2.1-24-07.01 / GQSM-2.1-24-08.01 -> GQ17-2.1-24-08.01 / GQSM-2.1-24-09.01 -> GQ17-2.1-24-09.01 / GQSM-2.1-25-06.01 -> GQ17-2.1-25-06.01 / GQSM-2.1-26-03.01 -> GQ17-2.1-26-03.01 / GQSM-2.2-02-06.01 -> GQ17-2.2-02-06.01 / GQSM-2.2-02-07.01 -> GQ17-2.2-02-07.01</p> <p>Geänderte Anforderungsinhalte: GQ-1-04-21.03 -> GQ-1-04-21.05 / GQSM-1.2-02.01 -> GQ17-1.1-02-02.02 / GQ-1-02-01.04 -> GQ17-2.1-02-01.02 / GQ-1-04-20.04 -> GQ17-2.1-04-08.02 / GQ-1-04-25.04 -> GQ17-2.1-04-07.02 / GQ-1-08-03.03 -> GQ-1-08-03.05 / GQ-1-09-06.03 -> GQ-1-09-06.05 / GQ-1-11-04.03 -> GQ17-2.1-11-02.02 / GQ-1-11-06.03 -> GQ-1-11-06.05 / GQ-1-11-14.03 -> GQ-1-11-14.05 / GQ-1-16-08.03 -> GQ-1-16-08.05 / GQ-1-16-33.03 -> GQ17-2.1-16-15.02 / GQ-1-16-34.03 -> GQ-1-16-34.05 / GQ-1-16-35.03 -> GQ17-2.1-16-14.02 / GQ-1-19-01.03 -> GQ17-2.1-19-01.02 / GQ-1-19-06.03 -> GQ-1-19-06.05 / GQ-1-21-02.03 -> GQ17-2.1-21-01.02 GQ-1-21-03.03 -> GQ17-2.1-21-02.02 / GQ-1-21-08.04 -> GQ17-2.1-21-04.02 / GQ-1-22-01.04 -> GQ17-2.1-22-01.02 / GQ-1-23-03.03 -> GQ-1-23-03.05 / GQ-1-24-05.03 -> GQ17-2.1-24-06.02 / GQ-1-25-11.04 -> GQ17-2.1-25-10.02 / GQ-1-25-26.03 -> GQ17-2.1-25-11.02 / GQ-1-25-27.04 -> GQ17-2.1-25-01.02 / GQ-1-26-04.03 -> GQ-1-26-04.05 / GQ-1-26-07.03 -> GQ-1-26-07.05 / GQ-2-01-08.03 -> GQ17-2.2-01-03.02 / GQ-2-01-12.03 -> GQ-2-01-12.05 / GQ-2-02-12.04 -> GQ-2-02-12.05 / GQ-3-01-03.03 -> GQ-3-01-04.05 / GQ-3-03-01.03 -> GQ-3-03-01.05 / GQSM-1.1-01.01 -> GQ17-1.1-01-01.02 / GQSM-1.2-01.01 -> GQ17-1.1-02-01.02 / GQSM-1.2-03.01 -> GQ17-1.1-02-03.02 / GQSM-1.2-04.01 -> GQ17-1.1-02-04.02 / GQSM-2.1-04-01.01 -> GQ17-2.1-04-01.02 / GQSM-2.1-05.01 -> GQ17-2.1-05-01.02 / GQSM-2.1-06.01 -> GQ17-2.1-06-01.02 / GQSM-2.1-07.01 -> GQ17-2.1-07-01.02 / GQSM-2.1-08-03.01 -> GQ17-2.1-08-03.02 / GQSM-2.1-09-03.01 -> GQ17-2.1-09-03.02 / GQSM-2.1-10-01.01 -> GQ17-2.1-08-01.02 / GQSM-2.1-11-06.01 -> GQ17-2.1-11-06.02 / GQSM-2.1-13-01.01 -> GQ17-2.1-13-01.02 / GQSM-2.1-13-02.01 -> GQ17-2.1-13-02.02 / GQSM-2.1-13-03.01 -> GQ17-2.1-13-03.02 / GQSM-2.1-15-01.01 -> GQ17-2.1-15-01.02 / GQSM-2.1-16-03.01 -> GQ17-2.1-16-03.02 / GQSM-2.1-16-04.01 -> GQ17-2.1-16-04.02 / GQSM-2.1-16-08.01 -> GQ17-2.1-16-08.02 / GQSM-2.1-16-09.01 -> GQ17-2.1-16-09.02 / GQSM-2.1-16-10.01 -> GQ17-2.1-16-16.02 / GQSM-2.1-16-11.01 -> GQ17-2.1-16-11.02 / GQSM-2.1-16-13.01 -> GQ17-2.1-16-13.02 / GQSM-2.1-17.01 -> GQ17-2.1-17.02 / GQSM-2.1-18.01 -> GQ17-2.1-18-01.02 / GQSM-2.1-22-02.01 -> GQ17-2.1-22-02.02 / GQSM-2.1-22-04.01 -> GQ17-2.1-22-04.02 / GQSM-2.1-24-02.01 -> GQ17-2.1-24-02.02 / GQSM-2.1-24-03.01 -> GQ17-2.1-24-03.02 / GQSM-2.1-24-10.01 -> GQ17-2.1-24-10.02 / GQSM-2.1-24-11.01 -> GQ17-2.1-24-11.02 / GQSM-2.1-25-02.01 -> GQ17-2.1-25-02.02 / GQSM-2.1-25-03.01 -> GQ17-2.1-25-03.02 / GQSM-2.1-25-04.01 -> GQ17-2.1-25-04.02 / GQSM-2.1-25-05.01 -> GQ17-2.1-25-05.02 / GQSM-2.1-25-08.01 -> GQ17-2.1-25-09.02 / GQSM-2.1-27-01.01 -> GQ17-2.1-27-01.02 / GQSM-2.2-01-02.01 -> GQ17-2.2-01-02.02 / GQSM-2.2-02-01.01 -> GQ17-2.2-02-01.02 / GQSM-2.2-02-04.01 -> GQ17-2.2-02-04.02 / GQSM-2.2-02-05.01 -> GQ17-2.2-02-05.02 / GQ-1-11-15.03 -> GQ17-2.1-11-04.02 / GQ-1-16-09.03 -> GQ-1-16-09.05</p> <p>Zusammengeführte Anforderungen: GQ-1-08-01.03 + GQ-1-08-05.03 -> GQ17-2.1-08-02.02 / GQ-1-10-02.03 + GQSM-2.1-10-03.01 -> GQ17-2.1-10-03.02 / GQ-1-12-02.03 + GQ-1-14-05.03 + GQ-1-16-27.03 -> GQ17-2.1-12-01.02 / GQ-1-15-03.03 + GQSM-2.1-11-04.01 -> GQ17-2.1-15-02.02</p>
---------------------	------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

GSCQR für Einzelteile, Halbzeug und Elektronische Komponenten

TT.GOV.D170.DE
Version: 2

2 contd.	08.06.2022 contd.	/ GQ-1-15-08.03 + GQ-1-15-09.03 -> GQ-1-15-08.05 / GQ-1-19-03.03 + GQ-1-19-04.03 -> GQ17-2.1-19-06.02 / GQ-1-21-06.04 + GQ-1-21-07.03 -> GQ17-2.1-21-03.02 / GQ-1-22-12.04 + GQSM-2.1-22-05.01 -> GQ17-2.1-22-06.02
-------------	----------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------